Zeitschrift: Zürcher Student : offizielles Organ des VSETH (Verband der Studenten an der ETH Zürich) & des VSU (Verband Studierender an der Uni)

Herausgeber: Verband der Studenten an der ETH Zürich VSETH ; Verband Studierender an der Uni VSU

Band: 50 (1972-1973)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A. Z. Zürich 1
Jan. 1973
8001 Zürich

50. Jahrgang Nr. 7 Januar 1973 Auflage 18 000

zürcher student

Offizielles Organ der Studentenschaften der Universität Zürich, der ETH Zürich und der Dolmetscherschule

Redaktion: Pierre Freimüller, Rolf Nef, Thomas Rüst, Beat Schweingruber
Redaktionsadresse: Rämistr. 66, 8001 Zürich, Tel. ☏ (01) 47 75 30

Inserate: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8023 Zürich
Tel. (01) 47 34 00, Telex 55 235

Achtmal jährlich
Abonnementspreis (inklusive «konzept»): 1 Jahr Fr. 10.—
auf Postscheckkonto 80-35 596

Zum Umbau des «Odeons» am Bellevue

Perfekter Grabstein

Im Dezember, als in den Mauern des alten «Grand Café Odeon» zwei geschleckte Boutiquen und eine ebenso geschleckte Cafeteria eröffnet wurden, waren die Zeitungen voll des Lobes über den «gelungenen» Umbau. Dieselben Zeitungen, die sich im gleichen Jahr in der Trauer über den Verlust des Wienerkaffees gegenseitig überboten und den Sieg des Profits über die Menschlichkeit verurteilten. Unser Bericht möchte die Bedeutung aufzeigen, die das Odeon für ganz verschiedene Menschengruppen im Laufe seiner Geschichte hatte. Selten findet man nämlich ein Lokal, wo die Veränderung des Publikums durch veränderte innere und äussere Umstände so deutlich ablesbar ist. Zudem wird auch ein Blick hinter die Kulissen der Schliessung und des Umbaus geworfen. Dieser Blick, ermöglicht durch die intensiven Nachforschungen der Verfasser, lohnt sich. Es gibt nämlich noch einige Dinge in Zürich, die zum Grabstein zu werden drohen.

Das «Odeon» als jahrzehntelange Stätte der Begegnung namhafter und namenloser Künstler, Dichter und Denker war während seiner ganzen Geschichte ein idealer Treffpunkt. Die Funktion der Wiener Kaffeehäuser als Diskussionsstätte und Umschlagsort von Meinungen scheint uns von entscheidender Bedeutung für jede Stadt. Das Grand Café Odeon, gestaltet durch die Architekten Bischoff und Weideli, war lange ein Wahrzeichen des weltoffenen Geistes Zürichs. Der Zustand vor der Schliessung war nur die Endstation einer langjährigen Entwicklung.

Die Umgebung des Künstler- und Literatenkaffeehauses am Bellevue war zur Zeit seiner Blüte ein weiträumiges Kulturzentrum. Eine gute Durchmischung der Nutzungen war während Jahrzehnten vorhanden: Wohnungen, kleine Geschäfte für den täglichen Gebrauch, Läden, Büros, öffentliche Gebäude und Lokale. Ein grosser Teil der Wohnungen verschwand, geblieben sind Ein- und Zweizimmerwohnungen. Durch das Fehlen der Familien hat sich die Bevölkerungsstruktur verändert. Die Jungen wohnen kurzfristig in diesem Gebiet, sie suchen grössere und billigere Unterkünfte. Heute sorgen, allerdings nur während ihrer Oeffnungszeiten, Dienstleistungsbetriebe, Spezialgeschäfte ind in Zukunft zwei Warenhäuser für eine gewisse Belebung.

Dies alles bedeutete einen Wandel des Publikums im Odeon und einen Verlust der Gäste, die das Lokal als Quartierbeiz benutzten.

Trottoirkunden

Vor einigen Jahren begann man auch draussen zu bedienen, um eine Sommerkundschaft anzulocken. Auch das führte zu einem Wechsel des Odeon-Publikums. Diejenigen Gäste, die draussen keinen Platz fanden, wurden innen im unteren Teil des Cafés plaziert. Sie kamen in so grossen Scharen, dass es nicht möglich war, sie in das Eigenleben des Lokals zu integrieren. Sich an den sporadischen Schönwetteneinnahmen zu freuen war kurzsichtig. Man verärgerte mit der Laune der Spaziergänger die Stammkunden und setzte das zerbrechliche hausinterne Gleichgewicht aufs Spiel. Der Lärmpegel wurde durch die munteren Bier- und Schnapsrunden auf eine Höhe gesteigert, die das Zeitungslesen oder ein geruhsames Gespräch erschwerte. Tische zu reservieren für Alteingesessene wurde unmöglich.

Studenten und Bunkerjugend

Die Stammkundschaft blieb weg oder kam nur noch zu ruhigeren Tageszeiten, am Vormittag und in den frühen Nachmittagsstunden. Es fand ein Zuzug von Studenten, Mittelschülern und jungen Touristen statt, der noch ergänzt wurde durch Kunden aus dem Hippie-Lokal «Blow up». Die Stilleren unter den Gästen überliessen das Lokal den Lauteren. Das Kaffeehaus war besser besucht als je zuvor.

Nach der Schliessung des Lindenhofbunkers erklärte die «Bunkerjugend» das Odeon zu ihrem Stammlokal. Kurz bevor nun auch dieses geschlossen wurde, stellte sich das Publikum zum grossen Teil aus linksgerichteten Mittelschülern und Studenten, gleichgesinnten jungen Leuten, Tramps, Teenagern und Rockern zusammen. Das Odeon wurde zum internationalen Drogenumschlagplatz. Es bezeichnete also den Treffpunkt jener Leute, die nicht in das Bild der Stadt passen wollten, derjenigen Stadt, die sich unter Hochstrassen vergraben will und ihre letzten romantischen Flussufer mit Parkhäusern zudeckt, den Fussgänger unter den Boden verweist und dem Auto die letzten Bäume opfert. Diese Leute sahen das Odeon als autonome Begegnungsstätte, als Treffpunkt der Jugend, die diskutieren will, aber wenig konsumiert.

Der *Maler Adolf Herbst* schreibt: *«Maler und Schriftsteller brauchen einen Treffpunkt wie das ‚Odeon'. Ihre Berufe vermitteln ihnen keine menschlichen Kontakte. Wir brauchen ein Lokal, in welchem wir Gleichgesinnte treffen und mit ihnen über unsere Arbeit sprechen können.»* Diese Forderung deckt sich mit derjenigen jener Leute, die man aus dem «Odeon» vertreiben will. *Besitzer Kästlin* meinte dazu: *«Wir privaten Geschäftsleute sind ja nicht dazu da, gesellschaftliche Probleme zu lösen.»*

Das Rauschgiftdezernat erscheint im «Odeon». Die Zürcher Behörden hatten die Bedenklichkeit der Situation genau gekannt, jedoch keine Hilfe angeboten. Man droht dem Geranten Kurt Eugster mit dem Entzug des Wirtschaftspatents. Was dies bedeutet, kann man sich leicht vorstellen, denn die Preise für die begehrtesten dieser Patente liegen bei 300 000 Fr.

Im vorigen Jahrhundert gab es in Zürich mehr Wirtschaften als heute, obschon die Stadt damals viermal weniger Einwohner besass. Im Wirtschaftengesetz von 1939 gibt es eine Bedürfnisklausel, die lediglich auf 300 Einwohner ein Restaurant zulässt. Mit Hilfe dieses Gesetzes sank der Bestand an Gaststätten bis ins Jahr 1971 auf 822.

Polizeivorstand Frick meint dazu: *«Wenn wir wissen, dass in einem Lokal Drogen konsumiert werden und dort zudem Drogenhändler verkehren, bleibt uns keine andere Wahl, als bei der zuständigen Finanzdirektion den Patententzug zu beantragen.»* Er anerkennt zwar, dass durch die Schliessung des «Odeons» das Drogenproblem nicht aus der Welt geschafft sei, doch er glaubt, das Gesetz beachten zu müssen.

Rendite gewinnt

Nach dem kostspieligen Ausbau der Küche im Sinn eines Speiselokals und den unrentablen Investitionen im Nachtklub gewährte der Stadtrat die Nachtbewilligung nicht. In Zürich muss ein Lokal schon allein deshalb verschwinden, weil es nicht so viel Gewinn abwirft, wie das der Geschäftslage entsprechen würde.

Das Verhalten der Jugendlichen wird zum Alibi für die seit langem geplante Schliessung. Der Kauf des «Odeons» durch die Stadt ist vom Quadratmeterpreis am Bellevue abhängig und in diesem Sinne völlig unrealistisch. Alle Rettungsaktionen zur Erhaltung des Wiener Kaffeehauses sind zum vornherein zum Scheitern verurteilt.

Das Komitee *«Pro Odeon»* versucht es mit einer Petition von 7000 Unterschriften an den Stadtrat, doch auch diese Aktion hatte keinen Erfolg.

Im Gespräch mit dem Besitzer Dr. Kästlin stellte sich heraus, dass er nicht gewillt war, Stellung zu nehmen. Beim Denkmalschutz im Bauamt Zürich erfuhren wir, dass das Kaffeehaus samt dem Mobiliar unter provisorischem Denkmalschutz stehe und dass noch immer Verhandlungen im Gang seien. Bei der Liquidation des Mobiliars hinter dem Rücken des Denkmalschutzes griff nun glücklicherweise Herr Burger, Vorsteher dieses Amtes, ein und verhinderte wenigstens für kurze Zeit den Verkauf weiterer Möbelstücke.

Trotzdem ist es den Besitzern gelungen, einiges vom Inventar zu verkaufen und dieses auf unglückliche Art und Weise durch anderes Mobiliar zu ersetzen.

Fortsetzung Seite 2

... vom Securitas abgehalten

Das neue Odeon *Gammler werden ...*

Wie misst man den Wert einer Institution? Wie beurteilt man die Bedeutung irgendeiner Einrichtung, wie hier einer ganz bestimmten Gaststätte? Was hat diese Gaststätte jenen bedeutet, die dort regelmässig verkehrten? Was jenen, die ab und zu hingingen? Was jenen, die überhaupt nicht hingingen, oder vielleicht früher gegangen waren und später nicht mehr? Was dem Besitzer? Und dann: welche Eigenschaften haben dem Lokal diesen Wert und diese Bedeutung gegeben — architektonische Eigenschaften, lagemässige, organisatorische, solche der Benützerstruktur?

Derartige Fragen stellen sich immer, wenn es um das Erhalten oder Nichterhalten von Lokalen, Gebäuden oder städtischen Situationen geht. Solche Fragen stellten sich auch zwei Architekturstudenten, die als regelmässige Benützer des Odeons von dessen Schliessung direkt betroffen wurden. Es sind Fragen nach dem Nutzen, der Güte, Qualität und Eignung des Odeons zur Befriedigung materieller und geistiger Bedürfnisse des Menschen. Fragen auch nach den Gründen, die zur Schliessung führten.

Die beiden Studenten versuchten diese Fragen in einer Untersuchung zu beantworten. Da Werturteile immer subjektiv sind und der gleiche Gegenstand verschiedenen Betroffenen ganz Unterschiedliches bedeutet, haben sie alle Informationen, die ihnen zugänglich waren, gesammelt und in einem Informationssystem geordnet. Diesem System liegt die Schrift von A. Musso und H. Rittel «über das Messen der Güte von Gebäuden»* zugrunde. Der Satz «Jede Bewertung eines Objektes wird von einem Bewerter zu einer bestimmten Zeit vorgenommen, der damit einen bestimmten Zweck verfolgt» führte zur Methode, jede Information auf vier Fragen zu überpürfen:

- Was wird bewertet?
- Wer bewertet?
- Welchen Zweck verfolgt der Bewerter?
- In welchem Zeitpunkt wird bewertet?

Aus der Auswertung entstand dann der vorliegende Bericht, der hier leicht gekürzt wiedergegeben ist. Beat Schweingruber

* Arbeitsberichte zur Planungsmethodik 1, Karl-Krämer-Verlag, Stuttgart 1969

In dieser Nummer

Stipendien und Wohnsitz Seite 2
Kürzung der VSETH-Beiträge Seite 3
Jus-Umfrage über die Studiensituation Seite 5
Sind alle Menschen gleich erschaffen? Ueberlegungen zur Chancengleichheit Seite 7
Jugendstrafrecht Seite 8

Redaktionsschluss: 19. Jan.

Disziplinarverfahren kalt serviert

Dass die Politik des linken «Kleinen Studentenrates» vorletzten Jahres (KStR 71) Behörden und Professoren ein Dorn im Auge war, ist sattsam bekannt. So wurde auch gegen vier seiner Mitglieder schon vor einem Jahr eine Disziplinarstrafe gefällt. Gegen das fünfte – bisher von den Auswirkungen obrigkeitlicher Machtdemonstrationen verschonte – Mitglied der missliebigen Studentenexekutive, ihren Quästor Martin Farner, sollen nun auch noch Sanktionen ergriffen werden.

Kurz vor Ende letzten Jahres erhielt Farner vom Vorsteher der juristischen Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität, Prof. Dr. Hans Peter, ein Schreiben, mit dem ihm mitgeteilt wurde, der Revisionsbericht der Kommission des «Grossen Studentenrates» (GStR) über die Rechnungsführung des KStR 71 lasse den Verdacht einer ungetreuen Geschäftsführung oder noch schwerwiegenderer Strafdelikte aufkommen, weshalb Farner die Voraussetzung eines ungetrübten Leumundes für die Zulassung zur Prüfung nicht erfülle. «Im Hinblick auf diese Ihnen bekannten Tatsachen hat die Promotionskommission der juristischen Abteilung der Fakultät am 16. Dezember beschlossen, Ihr im August 1972 eingeleitetes Promotionsverfahren bis zur näheren Abklärung der gegen Sie erhobenen Vorwürfe durch die verschiedenen laufenden Untersuchungen zu suspendieren. Sie können deshalb die mündlichen Prüfungen, zu welchen Sie sich am 2. Oktober 1972 für den Januar 1973 angemeldet haben, nicht ablegen», wurde Farner im Brief des Abteilungsvorstehers kurz und bündig eröffnet.

Farner hat gegen diesen nicht zu rechtfertigenden Entscheid bei der Hochschulkommission, dem Senatsausschuss und der Fakultät Rekurs eingereicht. In seiner Rekursbegründung erklärt er, die Unterstellungen im Bericht der GStR-Kommission seien in jeder Hinsicht ungerechtfertigt. Tatsache ist, dass die «Fides» Treuhand AG die Rechnung des KStR 71 mit einigen Einwänden als in Ordnung befunden und dem GStR zur Annahme empfohlen hat. Farner stellt die Rechtmässigkeit der Untersuchung der GStR-Kommission in Frage, da gemäss der »Allgemeinen Geschäftsordnung der Studentenschaft» nur eine staatlich anerkannte Treuhandgesellschaft mit der Revision betraut werden dürfe.

Gegen Farner wurde von keiner Seite je eine Strafanzeige erstattet: Von Strafdelikten kann also nicht die Rede sein. Dazu kommt, dass die Promotionsordnung ohnehin nicht, wie im Beschluss der Promotionskommission behauptet, einen «ungetrübten Leumund», sondern lediglich ein «genügendes Leumundszeugnis» verlangt. Der Entscheid der Promotionskommission dürfte deshalb jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehren.

Geradezu perfid mutet es an, dass Farner, der im August letzten Jahres zur Abschlussprüfung zugelassen wurde, die – zudem fragwürdige – Widerrufung dieser Zulassung erst knapp vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt wurde. Solches verstösst sowohl gegen die Rechtssicherheit wie auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Das Bild wird dadurch abgerundet, dass Farner kein rechtliches Gehör gewährt wurde und dass er über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht informiert wurde.

Die verschiedenen unsorgfältigen Berichterstattungen über die Untersuchung der Rechnung des KStR 71 scheinen nun ihre Früchte zu tragen. Keinen geringen Einfluss dürfte dabei eine Meldung der «Schweiz. Depeschenagentur» ausgeübt haben, die unter dem recht massiven Titel «Ungetreue Geschäftsführung» veröffentlicht wurde und die nicht nur zahlreiche Ungenauigkeiten enthielt, sondern auch gegen die SDA-eigenen Richtlinien verstiess, die verlangen, dass eine Kritik an einer Person immer durch eine Stellungnahme der inkriminierten Seite ergänzt werden soll und dass bei Vergehen Namen nur mit äusserster Zurückhaltung erwähnt werden sollen. Die Massnahmen gegen Farner sind – wie die gegen seine früheren Kollegen ergriffenen – lehrreich. Denn in unserem Rechtsstaat gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Das besagt, dass die Schwere der Strafe sich nach der Schwere des Verbrechens richtet. Oder mitunter auch deren Gemeinheit nach der Tragweite einer Kritik.

Pierre Freimüller

Fortsetzung von Seite 1

Heute ist das ehemalige Wiener Kaffeehaus aufgeteilt in zwei Boutiquen und ein kleines Restaurant. Im oberen Stock hat sich die Uebersee-Bank niedergelassen.

Zwei Türen – ein Fluchtweg

Die wirklich grosse Qualität des Grundrisses im unteren Stock und seine Zweiteiligkeit wurde durch diese Nutzungsänderung völlig zerstört. Dazu Architekt Dr. R. Steiger:

Der Grundriss war von eminenter Bedeutung. Die Grösse des Lokals und seine Gliederung boten Gelegenheit zu Gruppierungen. Die verschiedenen Ein- und Ausgänge erlaubten ein ungezwungenes Durchspazieren und Inspizieren, ob jemand da sei, zu dem man sich gerne setzen wollte. Sie ermöglichten auch das unauffällige Entfernen, wenn jemand da war, dem man lieber nicht begegnen möchte. Die Grösse gewährleistete die gleichzeitige Begegnung vieler Menschen. Die Gliederung in einzelne Raumeinheiten bot jedem seine Ecke, hier kamen kleinere Dimensionen ins Spiel, man fühlte sich geborgen wie in einer privaten Stube. Die Ein- und Ausgänge bildeten Fluchtwege, die einem ein Gefühl von Unabhängigkeit und Sicherheit vermittelten. Zu den Annehmlichkeiten zählten die reizvollen Fensternischen in denen man zwar für sich war, gleichwohl aber von der Atmosphäre des Cafés profitierte.

Ein Hauch von Vornehmheit

Fred Tschanz sieht das offenbar anders, er sagte anlässlich der Eröffnung des Cafés «Odeon» am 14. Dezember 1972:

«Wir haben unser Angebot ausgerichtet auf den eiligen Gast und auf den Gast, der trotz einem kleinen Hunger grössere Ansprüche stellt an Qualität und an Ambiance. Wir möchten mit unserem Angebot die gleiche Gästeschicht ansprechen, wie sie nebenan in den Boutiquen von Löw und Bernie's verkehrt, denn das ganze Parterre des ‚Odeons' bildet ja eine Einheit, auch nach der Unterteilung in Café und Boutiques. Wir wollen, dass das ‚Odeon' zu einem Treffpunkt wird der modernen Menschen von heute, der jugendlichen Eleganz, schön und international wie in früheren Jahren und mit einem leichten Hauch von Vornehmheit.»

Wenn man bedenkt, dass das Beispiel «Odeon» kein Einzelfall in der Entwicklung von Zürich ist, drängt sich wohl die Frage auf: Wollen wir ein Zürich voll von Löw- und Bernie's-Kunden mit einem leichten Hauch von Vornehmheit?

Fritz Brägger, Jean Schreyer

Grundsatzentscheid des Bundesgerichts

Kanton ZH: Stipendien und Wohnsitz

Vor kurzem hatte das Schweizerische Bundesgericht über die Frage zu befinden, ob es willkürlich sei, § 4 Abs. 1 Ziff. 2 der kantonalzürcherischen Stipendienverordnung vom 5. Okt. 1970 im Sinne der Vereinbarungen der «Interkantonalen Konferenz der Stipendiensachbearbeiter» auszulegen, wonach ein mündiger Studierender, dessen Eltern nicht im Studienkanton wohnten, hier nur dann einen Wohnsitz begründe, wenn er vor Beginn der Ausbildung, für die er Studienbeiträge verlangt, während zweier Jahre im Studienkanton ununterbrochen wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sei.

Ein Student, der seit 1970 zusammen mit seiner Ehefrau praktisch ununterbrochen im Kanton Zürich lebt, hier niedergelassen ist und seine Steuern bezahlt, sich aktiv am politischen Leben seiner Wohnsitzgemeinde beteiligt, von zuhause finanziell unabhängig ist und überhaupt keine Möglichkeit hätte, sich zusammen mit Frau und Kind für längere Zeit am Wohnsitz seiner Eltern aufzuhalten, stellte am 15. Okt. 1971 beim Berater der Stipendiaten ein Gesuch um Ausrichtung von Studienbeiträgen. Dieses wurde zuerst vom Berater, hernach auch von der Kantonalen Kommission für Studienbeiträge sowie vom Erziehungsrat gestützt auf Paragraph 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Stipendienverordnung wegen angeblich fehlenden Wohnsitzes im Kanton Zürich abgewiesen. Der Betroffene entschloss sich in der Folge, beraten und vertreten durch Mitarbeiter der Rebeko, den Entscheid des Erziehungsrats an den Regierungsrat weiterzuziehen. Auch dieser wies indessen, nachdem inzwischen fast acht Monate verstrichen waren, den Rekurs mit Beschluss vom 7. Juni 1972 ab, wobei er in gleicher Weise wie auch die Vorinstanzen die Auffassung vertrat, der Rekurrent habe im Kanton Zürich keinen Wohnsitz im Sinn von Paragraph 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Stipendienverordnung begründet.

Wohnsitz – Aufenthaltsort

Er führte des näheren aus, durch die von der Konferenz der kantonalen Stipendienbearbeiter vereinbarten Grundsätze, die die Zuständigkeit der Kantone für die Ausrichtung von Stipendien ordneten, habe der zivilrechtliche Begriff des Wohnsitzes, an den die Stipendienberechtigung geknüpft werde, im Stipendienrecht insofern eine besondere Auslegung erfahren, als ein eigener und folglich statt des elterlichen Wohnsitzes die Zuständigkeit eines Kantons bestimmender Wohnsitz des Bewerbers erst dann als begründet anerkannt werde, wenn der Bewerber vor Beginn seiner Ausbildung, für die er um Studienbeiträge nachsuche, während mindestens zwei Jahren am betreffenden Ort erwerbstätig und von seinen in einem andern Kanton lebenden Eltern finanziell unabhängig gewesen sei. Könne der Bewerber diesen Nachweis nicht erbringen, so gelte der Ort, an dem er sich niedergelassen habe, als Aufenthaltsort zu Studienzwecken, an dem gemäss Artikel 26 ZGB kein Wohnsitz begründet werde. Der Bewerber bleibe somit im Wohnsitzkanton der Eltern stipendienberechtigt, und zwar auch dann, wenn er in der Folge heirate. Eine interkantonale Vereinbarung habe sich aus verschiedenen Gründen aufgedrängt. Da Studienbeiträge grundsätzlich dann ausgerichtet würden, wenn die finanzielle Verhältnisse der Eltern dem Bewerber die gewünschte Ausbildung nicht ermöglichten, ersetzten sie die sonst von den Eltern zu erbringenden Leistungen für Unterhalt und Ausbildung. Es obliege daher in erster Linie dem Wohnsitzkanton der Eltern des Bewerbers, Studienbeiträge auszurichten. In den meisten Fällen werde der Wohnsitzkanton der Eltern mit demjenigen des Bewerbers identisch sein, sei es, dass der Bewerber bei den Eltern lebe, oder sei es, dass er sich in einem andern Kanton lediglich zu Studienzwekken aufhalte und folglich nach Artikel 26 ZGB keinen eigenen Wohnsitz begründe. Heute häuften sich jedoch die Fälle, da Bewerber ihre Beziehungen zum Wohnsitz der Eltern mehr und mehr lockerten und den Studienort zu ihrem Lebenszentrum machten. Ob sie nun einen eigenen Wohnsitz hätten oder nicht, sei oft schwer zu beurteilen. Um Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen zu vermeiden, habe daher ein Kriterium bestimmt werden müssen, anhand dessen die Abgrenzung zwischen *«Wohnsitz»* und *«Aufenthaltsort»* im Stipendienrecht aller Kantone einheitlich vorgenommen werden könne.

Wohnsitz nach ZGB

Die für die Anerkennung eines eigenen Wohnsitzes des Bewerbers im Stipendienrecht vorausgesetzte zweijährige Erwerbstätigkeit vermöge zu beweisen, dass der Bewerber von seinen Eltern finanziell unabhängig sei und ein eigenes Lebenszentrum geschaffen habe. Die Beziehungen zum neuen Kanton seien dann derart, dass es sich nicht mehr rechtfertigen liesse, vom Wohnsitzkanton der Eltern die Ausrichtung von Studienbeiträgen zu verlangen. Der für den Wohnsitz im Sinne des Stipendienrechts vorausgesetzte Nachweis der zweijährigen Erwerbstätigkeit im betreffenden Kanton soll auch verhindern, dass die Universitätskantone unverhältnismässig belastet würden. Die Auslegung von Paragraph 4 Ziffer 2 der Stipendienverordnung gemäss Vereinbarungen der Konferenz der kantonalen Stipendienbearbeiter durch die Vorinstanzen liege innerhalb ihres pflichtgemässen Ermessens und sei nicht willkürlich, weil alle Bewerber unter diesen Voraussetzungen gleich behandelt würden. Da der Rekurrent vor Beginn seiner Studien nicht während zweier Jahre im Kanton Zürich wohnhaft und hier voll erwerbstätig gewesen sei, sei sein Stipendiengesuch zu Recht mangels Wohnsitzes abgewiesen worden. Der Betroffene erhob hierauf, vertreten durch einen Mitarbeiter der Rebeko, staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Artikel 4 BV (Willkür). Zur Begründung der Beschwerde wurde im wesentlichen darauf hingewiesen, dass Paragraph 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Stipendienverordnung hinsichtlich des für das zürcherische Stipendienwesen massgebenden Wohnsitzbegriffs ausdrücklich auf Artikel 23 ff. ZGB verweise. Demzufolge stehe eine bloss sinngemässe und übertragene Anwendung der Bestimmungen von Artikel 23 ff. ZGB nach den besonderen Gesichtspunkten des Stipendienwesens – so wie sie vom Regierungsrat namentlich unter Berufung auf die interkantonalen Koordinationsbestrebungen im Stipendienwesen vorgenommen werde – im Widerspruch zum klaren Wortlaut der erstgenannten Bestimmung und sei daher als willkürlich und mit Artikel 4 BV unvereinbar (BGE 95 I 326 E. 3; 509 E. 2; 96 I 435) abzulehnen. So könne von triftigen Gründen, die darauf hinwiesen, dass Wortlaut und Sinn der in Frage stehenden Bestimmung nicht übereinstimmten und damit eine Abkehr vom Wortlaut ohne Verletzung von Artikel 4 BV rechtfertigten, nicht die Rede sein. Vielmehr wiesen triftige Gründe darauf hin, dass die Stipendienberechtigung entsprechend dem Wortlaut von Paragraph 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Stipendienverordnung an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Gesuchstellers geknüpft werden solle. So mache der Bund seine beträchtlichen Beitragsleistungen an die Kantone für deren Stipendienaufwendungen von der Bedingung abhängig, dass die Kantone die Stipendienberechtigung an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Gesuchstellers anknüpften (BG über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965 Artikel 5 Absatz 2). Der Kanton Zürich sei somit gewissermassen gezwungen gewesen, seinerseits die Stipendienberechtigung vom zivilrechtlichen Wohnsitz des Gesuchstellers abhängig zu machen.

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

Aus Wortlaut und Sinn von Paragraph 4 Absatz 1 Ziffer 2 der Stipendienverordnung ergebe sich deshalb eindeutig, dass die Stipendienbehörden bei der Prüfung der Stipendienberechtigung in Form einer zivilrechtlichen Vorfrage nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten darüber zu befinden hätten, ob ein Gesuchsteller im Kanton Zürich einen Wohnsitz im Sinne von Artikel 23 ff. ZGB begründet habe. Hierbei sei von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 26 ZGB auszugehen. Nach Artikel 26 ZGB begründe der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt keinen Wohnsitz. Eine wörtliche Auslegung dieser Bestimmung in dem Sinn, dass ein Studierender an seinem Studienort überhaupt keinen Wohnsitz begründen könne, widerspreche indessen Sinn und Zweck der Vorschrift offensichtlich und führe zu einem vom Gesetzgeber unmöglich gewollten Resultat. Sie sei somit willkürlich und mit Artikel 4 BV unvereinbar (BGE 91 I 167; 84 I 102). So könne dem Gesetzgeber unmöglich die Absicht unterstellt werden, in Artikel 26 ZGB verhindern zu wollen, dass ein Student an seinem Studienort einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründe. Sinn und Zweck der in Frage stehenden Bestimmung könne es einzig sein, den sich schon aus Artikel 23 Absatz 1 ZGB ergebenden Grundsatz, dass ein Aufenthalt zu Sonderzwecken keinen Wohnsitz begründe, anhand einiger konkreter und aktueller Beispiele zu bestätigen, um keine Zweifel aufkommen zu lassen: der Aufenthalt zu Studienzwecken an sich begründe keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, da der Studierende im Normalfall über das Wochenende und in den Semesterferien zu seinen Eltern zurückkehre und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen und damit seinen zivilrechtlichen Wohnsitz habe. Keineswegs solle Artikel 26 ZGB indessen ausschliessen, dass ein Sudent an seinem Studienort einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründe: es sei durchaus möglich, dass sich seine Beziehungen zum früheren Wohnsitz so gelockert und die Verbindungen zum Studienort so gefestigt hätten, dass dieser zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen und damit zu seinem zivilrechtlichen Wohnsitz werde. So hätten denn auch Lehre und Rechtsprechung seit eh und je die Möglichkeit bejaht, am Studienort einen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen (es folgen zahlreiche Zitate).

Studienort . . .

Da somit Artikel 26 ZGB der Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes am Studienort in keiner Weise entgegenstehe, sei für die Beantwortung der Frage, ob der Rekurrent im Kanton Zürich einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet habe, auf Artikel 23 Absatz 1 ZGB abzustellen. Nach Artikel 23 Absatz 1 ZGB befinde sich der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte. Dabei könne unter *«Absicht dauernden Verbleibens»* nicht etwa der Wille verstanden werden, an einem Ort für immer oder auch nur für unbestimmte Zeit zu verweilen. Eine solche Auslegung wäre willkürlich und mit Artikel 4 BV unvereinbar, da sie dem Sinn und Zweck von Artikel 23 Absatz 1 ZGB offensichtlich widersprüche und zu einem vom Gesetzgeber unmöglich gewollten Resultat führte (BGE 91 I 167; 84 I 102). So könnte die Absicht, für immer bzw. für unbestimmte Zeit an einem Ort zu verweilen, überhaupt nicht zwingend nachgewiesen werden. Es läge somit im freien Belieben des Richters bzw. der Verwaltungsbehörden, im einen Fall die Absicht dauernden Verbleibens zu bejahen, im andern Fall zu verneinen, was unmöglich dem Willen des Gesetzgebers entsprechen könne. Sinn und Zweck des privatrechtlichen Domizils sei es ja eben gerade, einen möglichst festen Anknüpfungspunkt für die Rechtsbeziehungen einer Person zu schaffen. So vertrete denn auch das Bundesgericht in langjähriger Rechtsprechung (u. a. BGE 73 III 160; 69 I 12,78; 69 II 280) in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre die Auffassung, dass auch die Absicht, den Aufenthaltsort in bestimmter Zeit wieder zu verlassen, die Absicht dauernden Verbleibendes nicht ausschliesse. Für die Frage, ob der Rekurrent im Kanton Zürich einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet habe, könne es demnach entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht von Bedeutung sein, dass er studienhalber in den Kanton Zürich gezogen sei und deshalb seine Absicht, für immer bzw. für unbestimmte Zeit in Zollikon zu verweilen, nicht feststehe. Entscheidend sei vielmehr allein der Umstand, ob sich der Rekurrent einzig zum Sonderzweck seiner Studien in Zollikon aufhalte oder zugleich zum allgemeinen Selbstzweck, hier sein Leben zu verbringen (BGE 94 I 322 E. 5a). Es müsse, wie das Bundesgericht an anderer Stelle sage, *«nach den gesamten Umständen angenommen werden können, dass die Person den Ort, an dem sie – wenn auch nur für kurze Zeit – verweilt, zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen macht» (BGE 92 I 221 und die dort zitierten Entscheide).*

. . . kann also doch als Wohnsitz gelten

In der Folge wurden die Indizien angeführt, die dafür sprechen, dass sich das Zentrum der Lebensbeziehungen des Rekurrenten und damit sein zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Zürich befinden. In Anbetracht der Fülle von Indizien, die nach der Praxis zum Teil für sich allein schon genügten, um die Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Zürich anzunehmen, erscheine es als offensichtlih falsche und deshalb willkürliche und mit Artikel 4 BV unvereinbare Beweiswürdigung (BGE 83 I 9), wenn die Vorinstanzen die Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes mit dem Hinweis verneinten, dass dieser im Kanton Zürich keine ökonomisch unabhängige Existenz und damit auch keinen Wohnsitz begründet habe: Die Auffassung der Vorinstanzen führte zum völlig unhaltbaren Resultat, dass beispielsweise ein Vollinvalider, der auf die Rentenleistungen seiner Versicherung angewiesen sei, seinen zivilrechtlichen Wohnsitz überhaupt nicht verlegen könnte, da er nicht imstande sei, eine ökonomisch unabhöngige Existenz zu begründen. Dasselbe gälte auch für eine geschiedene Ehefrau, die von den Alimenten ihres Ehemannes lebt, bzw. für einen Rentner, der mit den Leistungen seiner Pensionskasse sein Leben fristen muss. Indem die Vorinstanzen für die Annahme der Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes die Errichtung einer ökonomisch unabhängigen Existenz am Studienort voraussetzten, was mit andern Worten heisse, dass der Bewerber vor Beginn seiner Studien im Kanton Zürich während zweier Jahre voll erwerbstätig gewesen sein müsse, müssten sie von der Auffassung ausgehen, dass Artikel 26 ZGB die Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes am Studienort überhaupt ausschliesse, was, wie bereits gezeigt, willkürlich und mit Artikel 4 BV unvereinbar sei: der Bewerber begründe nämlich in diesem Fall seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich nicht als Student am Studienort, sondern als Erwerbstätiger am Arbeitsort. Die Vorinstanzen machten mit andern Worten die Annahme der Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes am Studienort von Indizien abhängig, die ein Student an seinem Studienort überhaupt nicht erfüllen könne. Der Entscheid des Regierungsrats sei deshalb aufzuheben.

Rechtswidrige Praxis

Das *Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und den Entscheid des Regierungsrats aufgehoben* (Entscheid der Staatsrechtlichen Kammer für Beschwerden wegen Verletzung von Art. 4 BV i. S. H. K.-S. vom 20. Dezember 1972). Obschon eine Begründung des Entscheids bis zur Stunde noch nicht vorliegt, sah sich die Rebeko in Anbetracht der Wichtigkeit der Materie veranlasst, den vorliegenden Sachverhalt der Studentenschaft schon im jetzigen Zeitpunkt zur Kenntnis zu bringen, dies insbesondere deshalb, weil der Entscheid des Bundesgerichts den Schluss nahelegt, dass es entsprechend der Auffassung des Beschwerdeführers willkürlich ist, Paragraph 4 Absatz 1 Ziffer 2 der zürcherischen Stipendienverordnung im Sinn der Vereinbarungen der Interkantonalen Konferenz der Stipendiensachbearbeiter auszulegen, wonach ein Studierender, dessen Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen, hier nur dann einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründe und damit stipendienberechtigt sei, falls er vor Beginn seiner Ausbildung bereits während zweier Jahre im Kanton Zürich ununterbrochen wohnhaft gewesen sei, und durch volle Erwerbstätigkeit seine finanzielle Unabhängigkeit von zuhause bekundet habe. Der Umstand, dass der Erziehungsrat die IKS-Regelung inzwischen ins neue Stipendienreglement (Reglement für die Ausrichtung von Studienbeiträgen vom 19. September 1972, Ziffer 4.1.1), das erstmals zu Beginn des Schuljahres 1973/74 (Frühjahr 1973) in Kraft treten soll, aufgenommen hat, ändert nichts an der Rechtswidrigkeit der bisherigen Praris der zürcherischen Stipendienbehörden, da der Erziehungsrat in keiner Weise zuständig und ermächtigt ist, zusätzliche materielle Voraussetzungen der Stipendienberechtigung zu schaffen, sondern nach Paragraph 8 der Stipendienverordnung lediglich berechtigt ist, *«die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Festsetzung und Ausrichtung von Studienbeiträgen»* niederzulegen. Abgesehen davon ist es höchst zweifelhaft, inwieweit sich Ziffer 4.1.1 des Stipendienreglements mit dem Grundsatz der umfassenden Gleichstellung niedergelassener Schweizer Bürger mit Kantons- und Gemeindebürgern (Artikel 43 Absatz 4 BV) sowie insbesondere auch mit Paragraph 243 des kantonalzürcherischen Unterrichtsgesetzes vereinbaren lässt, welcher am 1. Februar 1959 neben anderm gerade eben deshalb revidiert wurde, um das bis anhin gesetzlich verankerte Erfordernis einer zweijährigen Karenzfrist für die Erlangung von Studienbeiträgen zu beseitigen. Wir empfehlen daher Bewerbern, die nachweislich im Kanton Zürich einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, nicht aber die Erfordernisse von Ziffer 4.1.1 des Stipendienreglements erfüllen, diese Bestimmung vorfrageweise auf ihre Gesetzmässigkeit hin überprüfen zu lassen und deren Nichtanwendung im konkreten Fall zu beantragen, wenngleich zu erwarten ist, dass Ziffer 4.1.1 des neuen Stipendienreglemens direkt beim Bundesgericht angefochten werden wird bzw. vom Erziehungsrat von sich aus wieder aufgehoben werden wird. Dass durch Ziffer 4.1.1 des neuen Stipendienreglements zugleich auch die Subventionsbedingungen des BG über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien verletzt werden (Art. 5), wird Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat bilden müssen.

Rebeko

§§ Aspekte

An dieser Stelle werden Rechtsfragen erörtert, die für den Studenten der Uni oder der ETH von praktischem Interesse sein könnten. Fragen von allgemeinem Interesse sind an die Redaktion des «zürcher studenten» zu richten. Diese Spalten werden von der Rechtsberatungskommission der Studentenschaft der Universität (REBEKO) in Zusammenarbeit mit andern interessierten Stellen betreut. Die Beantwortung von Fragen und die Redaktion eigener Beiträge erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Rechtliche Verbindlichkeiten können aus ihnen nicht abgeleitet werden.

Kabarett Dietrich Kittner

Die VSETH-Kulturstelle organisiert mit Unterstützung des KStR eine Kabarettveranstaltung mit Dietrich Kittner in seinem teilweise neuen Programm «Dein Staat, das bekannte Unwesen».

Mittwoch, 24. Januar, 19.15 Uhr, ETH Hauptgebäude E 7.

Um 22 Uhr wird Dietrich Kittner im VSETH-Foyer (Leonhardstrasse 25a) Lieder von Brecht/Dessau singen.

zürcher student

Offizielles Organ des VSETH und der Studentenschaft der Universität Zürich.

Erscheint achtmal jährlich. Auflage 18 000.

Redaktion und Administration: Rämistrasse 66, CH-8001 Zürich, Schweiz; Telephon ✆ (01) 47 75 30. Postscheckkonto 80–35598.

Redaktion: Pierre Freimüller, Rolf Nef, Thomas Rüst, Beat Schweingruber.

Die im «zürcher student» erscheinenden Artikel geben jeweils die Meinung des Verfassers wieder.

Abdruck von Artikeln nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion gestattet.

Inserate: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, CH–8023 Zürich, Tel. (01) 47 34 00, Telex 55 235.

Druck und Versand: Tages-Anzeiger, Postfach, 8021 Zürich; Telephon (01) 39 30 30.

Kritik-Erstickungs-Manöver

Geldhahn zugedreht

An einer Sondersitzung im Dezember letzten Jahres setzte der Schweizerische Schulrat die Beiträge an den VSETH auf 23 Franken für Mitglieder und 19 Franken für Nichtmitglieder des Verbandes fest. Dies stellt – im Zeitalter der rasanten Teuerung – eine Verminderung der Einnahmen des VSETH und seiner Fachvereine dar, beschlossen von der Behörde, die Jahr um Jahr höhere Budgets für die ETH verabschiedet. Das Betriebsbudget der ETH betrug 1972 130 Millionen Franken. Seit 5 Jahren haben sich die Verwaltungsausgaben der ETH rund verdreifacht. Unter diesen Umständen verdienen schulrätliche Motive zu einer Herabsetzung eines studentischen Beitrages um 4 Franken eine besondere Beachtung. Red. zs

Der VSETH ist heute noch, im Gegensatz zu den Studentenschaften an den Universitäten der Schweiz, keine öffentlichrechtliche Körperschaft, sondern ein *privatrechtlicher Verein.* Die ETH-Leitung hat deshalb im Gegensatz zu den Behörden der Universitäten mindestens theoretisch keine Befugnis, die Geschäfte des VSETH zu kontrollieren. Dies hat zum Teil historische Gründe: *Der Ur-VSETH wurde 1863 als Kampfverein der Studenten an der noch jungen ETH gegründet.* Er forderte damals die Absetzung des Direktors der ETH und machte in der Oeffentlichkeit als progressive Kraft von sich reden.

Kampfverein – angepasster Verband

Schon bald überwogen aber Burschenherrlichkeit und Vereinsmeierei den urtümlichen Kampfgeist, und der VSETH wurde zu dem, was er fast 100 Jahre lang war: eine angepasste Organisation, die es verstand, im guten Einvernehmen mit der ETH-Leitung Vorteile und Vergünstigungen aller Art für die Studenten zu erbetteln. Konsequenz davon war, dass schon in den *ETH-Reglementen von 1908 und 1924* festgehalten wurde, dass die ETH

> *«Mündig ist, wer das 20. Altersjahr vollendet hat. Von dieser Zeit an ist jeder normale Mensch für seine Handlungen selber verantwortlich. Er braucht keinen Vormund mehr, sondern muss selber Rede und Antwort stehen für sein Tun und Unterlassen.»*
>
> *Soldatenbuch S. 12*

selbst den Beitrag eines jeden Studierenden zugunsten des VSETH einzieht. Mit andern Worten: *Der VSETH-Beitrag wurde im öffentlichen Recht festgehalten; er wurde öffentlichrechtlich, obwohl der VSETH weiterhin privatrechtlich blieb!*

Kein Mitgliedschaftszwang

1964 revidierte der VSETH seine Statuten. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass kein Student gezwungen werden kann, im privatrechtlichen VSETH Mitglied zu sein. Es wurde deshalb ausdrücklich eine *Austrittmöglichkeit* vorgesehen. Da aber alle Studenten von den Leistungen des VSETH und der Fachvereine (die damals mit dem VSETH vereinigt worden waren) profitieren, wurde vorgesehen, dass auch weiterhin alle Studenten den Beitrag für VSETH und Fachvereine bezahlen. Diese Regelung wurde vom damaligen Schulrat und von seinem Sekretär als korrekt betrachtet und so lange von niemandem in Frage gestellt, als der VSETH nicht zum manchmal unbequemen Kritiker wurde.

Neue Aufgaben – neue Probleme

1968 erwachte der VSETH aus seinem hundertjährigen Dornröschenschlaf. Mit noch nie dagewesener Energie brachte er das *Referendum gegen ein obsoletes ETH-Gesetz* zustande. Gerade dieser Einsatz auf dem Gebiet der *Hochschulpolitik* war aber gewissen Leuten ein Dorn im Auge. Deshalb wurde 1969 erstmals in einem offiziellen Beschluss die *Behauptung* aufgestellt, es handle sich beim VSETH-Beitrag um eine *privatrechtliche Abgabe.* Dies hatte zur Folge, dass der VSETH-Beitrag von den Studenten, die aus dem VSETH ausgetreten waren, nicht mehr eingezogen wurde. Da es im VSETH-Vorstand keine Juristen gibt und da praktisch alle Studenten weiterhin VSETH-Mitglieder waren, wurde die Tragweite dieser Behauptung von niemandem erkannt, und der VSETH protestierte noch nicht. 1971 übte der damalige VSETH-Vorstand *scharfe Kritik an der ETH-Leitung,* was zur Folge hatte, dass *einige Studenten und erwiesenermassen auch einige Nichtstudenten eine Austrittskampagne aus dem VSETH* schürten. Trotz dem verlockenden Angebot, den VSETH-Beitrag nicht mehr bezahlen zu müssen, traten weniger als 10% der Studenten aus dem VSETH aus. Eine Umfrage im Frühjahr 1972 ergab, dass *ganze 16% der ETH-Studenten mit dem VSETH-Vorstand «nicht einverstanden» waren.*

Alarm im VSETH

Als dann aber Ende WS 72 bekannt wurde, dass die Verwaltung vorsah, auf Anfang SS 72 den Austritt aus dem VSETH erheblich zu erleichtern, protestierte der VSETH-Vorstand. Vorerst allerdings vergeblich: er liess sich deshalb juristisch beraten und stellte fest, dass die VSETH-Beiträge gemäss ETH-Reglement von *allen* Studenten einzuziehen seien. Erst nach langem Hin und Her schloss sich der ETH-Präsident unserer Auffasung an und erliess am 19. April eine entsprechende Verfügung, gegen die (bezeichnenderweise unter Mitwirkung von Dr. Denzler, Sekretär des ETH-Präsidenten) eine *Beschwerde* organisiert wurde. Die Beschwerdeführer verlangten, dass der VSETH-Beitrag nur von den VSETH-Mitgliedern eingezogen werde. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, so verlangten sie, dass der Beitrag für Nichtmitglieder niedriger anzusetzen sei als für Mitglieder (Eventualantrag).

Schulrat als Gericht . . .

Am 12. Dezember 1972 hatte nun der Schulrat als Rekursinstanz über die Beschwerde zu befinden. Der Antrag des Präsidialausschusses lautete auf *Herabsetzung des Beitrags um 4 Fr. für Nichtmitglieder,* d. h. auf Befolgung des Eventualantrags der Beschwerdeführer. Dieser Antrag auf Herabsetzung um 4 Fr. wurde als Kompromiss präsentiert. *Nationalrat Weber,* von Beruf Gerichtspräsident, konnte sich mit der präsentierten Begründung des Antrags nicht einverstanden erklären. Er machte die Ratsmitglieder darauf aufmerksam, dass eine Differenzierung für Mitglieder und Nichtmitglieder des VSETH aus der Tätigkeit des VSETH nicht hinreichend begründet sei. Er verglich die Beschwerdeführer mit unzufriedenen Gemeindebürgern, die die Steuern nicht bezahlen wollten. Sie müssten doch in den demokratisch gewählten Gremien den Kurs zu ändern versuchen, der ihnen nicht passe, meinte er.

. . . und als hochschulpolitische Instanz

Nicht ganz so unbeholfen wie in seiner Rolle als Gericht verhielt sich der Schulrat als hochschulpolitische Instanz. *Alt-Ständerat Barrelet* (Neuenburg), der aus Altersgründen an seiner letzten Sitzung teilnahm, gab unumwunden seiner Ansicht Ausdruck, dass die VSETH-Beiträge zu kürzen seien, *weil der VSETH in letzter Zeit eine sehr kritische Haltung eingenommen habe.* Einfache Sache also: Wird eine Studentenschaft zu «frech», so kann man ihr die Mittel abklemmen. Andere Redner äusserten sich subtiler, sie wiesen darauf hin, dass sonst ja gar keine Kontrollmöglichkeit über den VSETH bestünde. Nach insgesamt fast vier Stunden Diskussion (etwa gleich lang wie eine Budgetdebatte über Hunderte von Millionen Franken), in der hauptsächlich formale Fragen des Vorgehens ausführlich besprochen wurden, einigten sich die Schulräte (ausser NR Weber) auf den vom Präsidialausschuss vorgelegten pragmatischen Kompromiss. In vielen Voten sowie mit dem Schlussentscheid anerkannte der Schulrat allerdings die *öffentlichrechtliche Funktion des VSETH, der Fachvereine und des VSS. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, dass es im Interesse der Schule liege, wenn möglichst alle Studenten Mitglieder des VSETH seien.*

Was nun?

Ganz abgesehen davon, dass sich durch die erwähnte Kürzung der Einnahmen des VSETH über kurz oder lang (bedingt durch die Teuerung) die Frage der generellen Erhöhung der VSETH-Beiträge stellen wird, ist klar geworden, dass die Diskussion um die Rechtsnatur der Studentenschaft der ETH noch lange andauern wird. Der Schulrat konnte die Einführung einer *öffentlichrechtlichen Körperschaft* unter dem Traktandum «Beitragseinzug» natürlich nur am Rande erwähnen. Nichtsdestoweniger wurde aber klar, dass für gewisse Leute eine direktere Kontrolle der ETH-Leitung über den VSETH sehr erwünscht wäre. *Für uns steht aber fest, dass eine öffentlichrechtliche Körperschaft dann nicht in Frage kommt, wenn die Schulleitung die Kompetenz hätte, die Beiträge für die studentischen Organisationen dann zu kürzen, wenn ihr die studentische Kritik zu unbequem wird.*

Eine öffentlichrechtliche Körperschaft käme übrigens auch dann nicht in Frage, wenn die Schulleitung das Recht hätte, sich in innerstudentische Angelegenheiten einzumischen, so wie es *Dr. Denzler* am 26. April 1967 mit dem damaligen VSETH-Vorstand vorgesehen hatte. Gemäss einer Aktennotiz eines damaligen Vorstandsmitgliedes hat Dr. Denzler mit dem VSETH-Vorstand vereinbart, dass ihm die Kandidatenliste der DC-Wahlen zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird. *Er erklärte sich bereit, dem VSETH-Vorstand «aufgrund seiner Verbindungen zur politischen Polizei» anzuzeigen, «wo Gefahr im Anzug sei» (von links, natürlich).*

Er erklärte sich also bereit, mit Hilfe der Bupo die DC-Wahlen zu manipulieren!

Als mündige Staatsbürger werden die Studenten auch in Zukunft fähig sein, ihre Geschäfte selbständig zu führen und zu kontrollieren. Jede Einmischung von Staatsstellen in die Meinungsbildung der Studentenschaft ist dazu angetan, sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe – unabhängige Meinungsäusserung und Vertretung der studentischen Interessen (die nicht unbedingt mit jenen der Hochschulbehörden übereinstimmen) – zu beeinträchtigen.

VSETH-Vorstand

Bewusstes Lernen abgewürgt

Der Delegierten-Convent des VSETH hat im Dezember 15 Thesen zum neuen ETH-Gesetz verabschiedet (WOKA Nr. 8). Eine davon verlangt, dass die Forschung als Bestandteil der wissenschaftlichen Bildung in das Studium integriert werde; eine andere verlangt die Integration des Erkennens der gesellschaftlichen Funktion wissenschaftlichen Arbeitens; eine weitere These postuliert als Aufgabe der Hochschule, wissenschaftliche Erkenntnis für alle Angehörigen der Gesellschaft verständlich zu machen. Den Widerstand, auf den solche Thesen bei Schulleitung und Professoren etwa stossen dürften, kann man sich leicht ausmalen. Vor zwei Jahren haben nämlich Gastdozenten an der Architekturabteilung eben nach solchen Thesen unterrichtet – unter ihnen Jörn Janssen – mit dem Erfolg, dass sie nach einem Jahr unter widerlichster Verhetzung ausgebootet wurden. Offensichtlich haben diverse Kreise, denen wenig daran lag, dass angehende Architekten in so delikate Probleme hineinsehen wie etwa die gewinnstrebige Geschäftspolitik gewisser Generalunternehmer, Druck ausgeübt. Einige Studenten und Assistenten des Janssen-Kurses haben in ihrer Freizeit die Arbeit weitergeführt und letzten Sommer das Ergebnis der Oeffentlichkeit vorgelegt. Der Untersuchung «Göhnerswil – Wohnungsbau im Kapitalismus» ist ein Nachwort von Jörn Janssen beigefügt, in dem er den Ablauf seines Kurses eingehend schildert. Sicher sind die Dozenten selten, die sich in so unbarmherziger Weise mit den Ergebnissen ihres Unterrichtes auseinandersetzen. In einer Collage stellen wir hier Auszüge aus Janssens Nachwort (jeweils fett gedruckt) diversen offiziellen Zitaten gegenüber. Damit möchten wir zeigen, wie man an unserer Schule das forschende Lernen zu «befördern« trachtet. Beat Schweingruber

Die Studenten fanden an unserem Lehrstuhl kein Lehrangebot vor, wie sie es gewohnt waren. (. . .) Es wurden keine studentischen Erwartungen durch ein wie auch immer geartetes Angebot von seiten des Lehrstuhls befriedigt. Im Gegenteil: Der Lehrstuhl verharrte selbst in Wartestellung, nachdem er den Studenten die Aufgabe gestellt hatte, Themenvorschläge zu unterbreiten, aus denen man dann eines auswählen werde, das gemeinsam von allen Studenten des Seminars arbeitsteilig kooperierend bearbeitet würde; aber auch diese Auswahl werde nicht vom Lehrstuhl, sondern von allen Kursteilnehmern zusammen getroffen werden müssen.

»Richtet ein Dozent seinen Unterricht vorbehaltlos auf eine Ideologie aus, die er zur einzig möglichen erklärt, so überschreitet er die Grenzen seines Lehrauftrages. Indem er von Vorstellungen ausgeht, die der geltenden Ordnung vollständig widersprechen, und diese höchstens in einem verzerrten Bild berücksichtigt, bereitet er die Studierenden nicht auf ihre zukünftige Berufstätigkeit vor.«[4]

(Es ging) die Aufforderung an alle Seminarteilnehmer, an der Bestimmung der Lern- und Arbeitsziele mitzuarbeiten, statt diese Aufgabe dem dafür angestellten Lehrpersonal zu überantworten. Und es folgte daraus auch, dass die Aktivität des Lehrstuhls von der Aktivität der Studenten abhängen würde, wollte er nicht mögliche Fragen und Probleme der Studenten durch vorfabrizierte Antworten, als Faktenwissen oder Lehrstoff getarnt, abwürgen.

»Aus den Unterlagen geht eindeutig hervor, dass das Ziel der Lehrtätigkeit der drei Dozenten in marxistischer Indoktrination besteht, wobei die bekannte Dialektik verwendet wird, welche die kritiklose Annahme der marxistischen Theorien voraussetzt.«[5]

Wenn der Lehrstuhl häufig Antworten und Erklärungen schuldig blieb, so dass die Studenten gezwungen wurden, selbst aus persönlichen Erfahrungen abgeleitete Fragen zu stellen, so steckte dahiner nicht eine List, sondern vielmehr die Ueberzeugung der Lehrenden, dass ihre Antworten und Erklärungen falsch sein müssten, solange man nicht wüsste, auf welche Fragen sie gegeben würden, das heisst: solange die Studenten ihre Probleme noch nicht formuliert hätten. Damit war das Risiko verbunden, dass Fragen entstünden, auf die noch keine Antworten vorrätig waren.

»Volk und Behörden dulden nicht, dass die Studenten im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in den Fachabteilungen in irgend einer politischen Ideologie geschult werden.«[5]

Bewusstes Lernen ist unter diesen Prämissen notwendigerweise kritisches Lernen. Und das verlangt zunächst, dass die vorgefundenen Erklärungen und Begriffe in ihrem Verhältnis zur historischen Wirklichkeit in Frage gestellt werden. Der Konflikt ist daher Substanz des Lernens selbst. Im Konflikt verwirklicht sich der Lernprozess. Alles andere ist Abrichtung.

»Was würden die Berufsverbände oder eine nationalrätliche Kommission eigentlich sagen zu so einer Auffassung von ‚Experimentierphase', ‚Reform' der Hochschule?«[3]

In den Auseinandersetzungen dieses Tages dämmerte die Erkenntnis, dass

Fortsetzung und Fussnoten Seite 5

Seminarwoche an der ETH

Echte Reform des Hochschulwesens bedeutet Berücksichtigung der Interessen aller von der Hochschule betroffenen Kreise. Da die Interessen der Studenten und auch die des kleinen Steuerzahlers nicht genügend artikuliert werden, sei es aus Zeitnot, sei es aus mangelnder Kenntnis der Situation, tauchte im Vorstand des VSETH der Gedanke zur Schaffung einer Seminarwoche an allen Abteilungen der ETH auf.

Mit dieser Seminarwoche soll die Auseinandersetzung mit Hochschulproblemen, insbesondere Problemen der Didaktik und Studiengestaltung inhaltlicher und organisatorischer Art in eine breitere Basis hineingetragen werden. Modell zu dieser Idee steht die institutionalisierte Seminarwoche an der Abteilung für Architektur, die jedes Semester durchgeführt wird. In dieser Woche wurden jeweils Seminarien über spezielle Themen der Architektur innerhalb und ausserhalb des Normalstudienplanes durchgeführt. Zum Teil wurde die Gelegenheit dazu benutzt, Exkursionen zu veranstalten. Eine positive Auswirkung ist der Kontakt zwischen Studenten höherer und niedrigerer Semester. Bei der Einführung einer Seminarwoche an der ganzen ETH könnte diese Möglichkeit auf eine interdisziplinäre Kontaktnahme ausgedehnt werden.

Im Rahmen der Seminarwochen an der Abt. I wurde bis jetzt zweimal die Problematik der Hochschulbildung umfassender behandelt. Im WS 70/71 fand das Seminar über «Hochschuldidaktik und politische Realität» statt (siehe Broschüre, erhältlich bei «Publia» und VSETH). Themen dieses Seminars waren im speziellen «Bildungsplanung und Bildungsökonomie», «Branchenstruktur und Berufspraxis» und «Fachdidaktik». Im WS 71/72 wurde eine allgemeine Diskussionswoche über Ausbildungsfragen der Abt. I mit Beteiligung von Dozenten, Assistenten und Studenten durchgeführt. Einige spezielle Themen dieser Diskussionswoche waren: «Berufssituation des Architekten und Folgen für die Ausbildung», «Projektstudien», «Einführungsunterricht».

Aus diesen Diskussionen resultierten einige konkrete Vorschläge zu Studienreformen, deren Verwirklichung nicht ausgeschlossen ist. Angesichts der Tendenz zur Spezialisierung des Studiums, ist es für den einzelnen Studenten von grosser Wichtigkeit, auch in die Probleme der gesamten Hochschulausbildung Einsicht nehmen zu können. Er kann Parallelitäten wie auch grundsätzliche Unterschiede der einzelnen Fachausbildungen erkennen und eigene Werte an den Werten anderer Fachrichtungen messen. Im weiteren kann er sein fachspezifisches Berufsbild auf dessen gesellschaftliche Bedeutung und dessen Wandlungsfähigkeit in diesem Zusammenhang überprüfen. Diese Erkenntnisse ermöglichen dem Studenten, seine Lernmotivation in bezug auf Wissenschaft und Gesellschaft zu kontrollieren und zu erneuern. Falls jemand keine Motivation besitzen oder diese schon verloren haben sollte, wäre die Auseinandersetzung mit dem Problemkreis Gesellschaft-Wissenschaft-Bildung eine hervorragende Gelegenheit, sich eine kritisch fundierte Motivation zu bilden.

Ein weiterer Punkt, der für die Einführung einer Seminarwoche spricht, ist die Tatsache, dass wir uns gegenwärtig in einer Uebergangsperiode befinden, d. h. dem Namen nach eine Zeit der Reformbestrebungen und Veränderungen. Leider haben wir bis jetzt deren spezifische Eigenschaften nicht oder nur schwach zu spüren bekommen.

Die Zeit drängt. In etwa 2½ Jahren soll ein neues ETH-Gesetz eingeführt werden. Ein Gesetz, das aus den in der Uebergangsregelung (nicht) gemachten Erfahrungen hervorwachsen soll. Aus diesem Grund ist es von grosser Wichtigkeit, dass sich breitere Kreise über Inhalt, Form und Notwendigkeit von Reformen Gedanken machen, Reformen, die eine fortschrittliche und verantwortungsbewusste Hochschule ermöglichen.

Klaus Graf, VSETH

Audiovision in der Medizin:
Bei uns können Sie dieses neue Kommunikationsmittel kennen lernen.
Hans Huber
Buchhandlung für Medizin und Psychologie
Zürich
Zeltweg 6, beim Schauspielhaus
Telephon 01-34 38 60

3 Lifte – 2000/h – Kein Warten und Anstehen
Gegen Vorweisung der Legi erhalten Sie die rechts aufgeführten ermässigten Tageskarten.

Rossfallen-Goldingen

Wetterdienst (055) 88 13 04 / 88 13 15

Mo.–Fr. Fr. 6.– statt 11.–
Samstag Fr. 8.– statt 14.–
Sonntag Fr. 9.– statt 16.–

Krankheit? – Ignorieren
Krebs, Infarktus, Depressionen, Müdigkeit? – Vermeiden
Den Kalamitäten der Zivilisation . . . – Entfliehen
Umweltverschmutzung? – Sich dagegen schützen

All' dieses ist jetzt eine Leichtigkeit
Denn jetzt gibt es in Zürich ein Geschäft:

L'ALIMENT SAIN

mit
GESUNDEN
NATÜRLICHEN
NICHT RAFFINIERTEN NAHRUNGSMITTELN
hergestellt von «LA VIE CLAIRE» (Frankreich)

OHNE chemische Konservierungsmittel
OHNE Synthese-Produkte
OHNE synthetische Farbstoffe
OHNE künstlichen Geschmack
OHNE Anti-Oxydierungsmittel
OHNE schädliche Radiationen

verkauft durch speziell dafür ausgebildete Fachkräfte, die Sie bei der Wahl der für Sie geeigneten Produkte beraten und Ihnen helfen, Ihre Ernährungsprobleme zu lösen.

Was ist eine gesunde Ernährung?
Eine Methode, welche alle Lebensmittel ersetzt, die dem Organismus schädlich sind (sei es durch ihre natürliche Zusammensetzung, sei es durch Zusatz oder Entzug von Substanzen durch die Industrie) durch komplette, gesunde und natürliche Produkte, die sowie ihren Nährwert als auch ihre Eigenschaft — Vorbeugung und Schutz gegen Gefahr von aussen — beibehalten haben.

«L'ALIMENT SAIN»
ermöglicht Ihnen, die Krankheit zu ignorieren, länger jung zu bleiben und gibt Ihnen Freude am Leben.

Verlangen Sie in allen unseren Geschäften das kleine Buch von H.-Ch. Geffroy
«Das Geheimnis der Gesundheit»
SIE BEKOMMEN ES KOSTENLOS

Anschriften unserer Geschäfte L'ALIMENT SAIN:

51, Gemeindestr., Zürich ✆ (01) 34 45 00
25, rue des Eaux-Vives, Genf ✆ (022) 35 44 34
61, boulevard du Pont-d'Arve, Genf ✆ (022) 20 16 61
34, rue de la Servette, Genf ✆ (022) 33 86 74
3, rue de la Grotte, Lausanne ✆ (021) 23 21 51

in Kürze Eröffnung unserer Zweigstellen in: Basel — Bern

Verwaltung:
ALIMENT SAIN AG
12, chemin Rieu
1211 Genf 17, ✆ (022) 47 42 42

Unser Spezialgebiet ist **Evangelische Theologie**

Sie finden uns in nächster Nähe an der

CVB Buch + Druck **Schifflände 24, Tel. 32 09 70,** und an der **Badenerstrasse 69, Tel. 39 81 55**

BÜCHER
für Ihr Studium aus allen Wissensgebieten

Theologie
Philosophie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Sozialwissenschaft
Sprachwissenschaft
Geschichte und Politik
Medizin
Mathematik
Technik

Verlangen Sie bei Ihrem Buchhändler die ausführlichen Verzeichnisse

VANDENHOECK + RUPRECHT
GÖTTINGEN + ZÜRICH
Zweigniederlassung: Badenerstrasse 69, Postfach, 8026 Zürich

Für das Studium der Theologie lohnt sich ein Gang in den Glockenhof immer!

Die evangelische Theologie gehört zu unserem speziellen **Interessengebiet.**

Evangelische Buchhandlung Zürich
Sihlstrasse 33 / Glockenhof, Tel. (01) 23 39 86
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich

MAGI'S JEANS SHOP

Jeans à gogo...
Elegante, modische Flanellhosen, Jacken, Pullis, Accessoires
Spezialpreise gegen Legi.

Weinbergstrasse 15
8001 Zürich
Telefon (01) 34 94 43

jedermann kann blind maschinenschreiben lernen
...in nur 14 Stunden!
Täglich 1 Stunde, während 14 Arbeitstagen

ZEHNFINGER SYSTEM

Wählen Sie die Kurszeit zwischen 08.00 und 19.15 h.
Keine eigene Maschine erforderlich. Kein Üben zu Hause.
Keine Bücher und Lehrmittel. Täglich beginnen Anfängerkurse.
Täglich beginnen 10 Schnellschreibkurse. Ermässigung für Gruppen, Schüler, Studenten und AHV-Bezüger.

Gratis-Demonstration
jeden Montag und Donnerstag 18.00 und 19.15 h
jeden Mittwoch 16.00 h

SIGHT+SOUND EDUCATION SWITZERLAND AG
Löwenstrasse 23, 8001 Zürich, Tel. 051-27 15 00

Klosters **madrisa**

Das tolle Skigebiet auf der Sonnenterrasse von Klosters, 1900–2400 m ü. M.
Luftseilbahn mit kontaktfreundlichen 4er-Gondeln ab Klosters Dorf, 5 Skilifte und 45 km Pisten.

Mit Legi 50 Prozent Reduktion auf Tageskarten von Mo. bis Fr.

Camp Counselors

Für den Sommer 1973 werden gesucht:

In Summer Camp am Genfersee erfahrene, sportlich aktive Counselors (Damen und Herren) für Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Motorbootfahren, Rudern, Segeln, Wasserski, Gesangs- und Musikunterricht etc.

Desgleichen in diverse Summer Camps in den USA.

Anmeldungen an:
INTERNATIONAL SUMMER CAMP
Dynamostrasse 7, 5400 Baden AG, Tel. 056/2 32 60

APOTHEKE OBERSTRASS ZÜRICH
Dr. Peter Eichenberger-Häfliger
Universitätsstrasse 9 Telephon (01) 47 32 30

PHARMA TIP: Grippe-Prophylaxe jetzt beginnen! Erkrankung bei geschwächter Resistenz wahrscheinlich, daher zu vermeiden: Erkältung; Erschöpfung durch übermässiges Arbeiten oder Festen; Mangelernährung. Medikamentöse Möglichkeiten: Schluckimpfung gegen Erkältungen; Polyvitaminpräparate oder Lebertrankapseln. Impfung nur bei besonderer Gefährdung.

Jurisprudenz
Nationalökonomie
Architektur

neu und antiquarisch in reicher Auswahl
Buchhandlung und Antiquariat Raunhardt
Inhaber Gerhard Heinimann & Co.
Zürich 1, Kirchgasse 17
Tel. (01) 32 13 68
beim Grossmünster

Ergebnisse eines Jus-Fragebogens

Schnell das Lizentiat und weg von hier

Das Klima zwischen Studenten und Dozenten an der juristischen Abteilung der Universität Zürich hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. Dies ist nicht in erster Linie auf politische Hintergründe zurückzuführen, sondern auf die tatsächliche Situation an der Universität und an den Instituten. Während die Studentenzahlen rasch zunahmen, liess sich ein ähnlicher Vorgang bei den Dozenten nicht feststellen. Das Verhältnis zwischen den beiden universitären Gruppen beträgt heute ungefähr 1:80 (infolge neuester, noch hängiger Berufungen sollte sich das Verhältnis etwa auf 1:70 senken) und stellt damit in der Schweiz einen allgemeinen Höchstwert dar. Dies hat zur Folge, dass einerseits die Dozenten durch ihre Lehrverpflichtungen, Prüfungen, Doktorandenbetreuungen usw. allein schon überbeansprucht sind und kaum mehr in kleinen Arbeitsgruppen mit den Studenten zusammenarbeiten können und dass sich anderseits die Vorlesungen nicht dazu eignen, eine Diskussion aufkommen zu lassen, nicht zuletzt deshalb, weil die wenigsten Studenten die Hemmungen überwinden, vor einer so grossen Zuhörerschaft, wie sie heute gegeben ist, Fragen zu stellen, Fragen zu beantworten oder die Dozenten auf Unklarheiten aufmerksam zu machen.

Sinn und Ziel der Umfrage

Dieses unerfreuliche Bild bewog den juristischen Fachausschuss, vor einzelnen Anregungen und Vorstössen zur Studienreform die tatsächlichen Vorstellungen der Studenten zur Lern- und Studiensituation zu erfassen. Eine Gruppe von Jus- und Soziologiestudenten hat im Lauf des Sommersemesters 1972 einen recht umfangreichen Fragebogen ausgearbeitet, der an 25% der Jus-Studenten und an 40% der Lizentiaten verschickt wurde.

Bewusst haben wir in einer ersten Phase auf die Erforschung der Studieninhalte (Bildungsziele der Universität, Funktion der Rechtswissenschaft, Verständnis des Rechts usw.) sowie auf eine Meinungsäusserung zur studentischen Mitbestimmung verzichtet. Der Fragebogen gibt über *Studiengewohnheiten, Arbeitsweise, Beschäftigungen* und *Interessen* der Studenten Aufschluss. Er fragt insbesondere nach der Einschätzung des fachlichen Angebotes an der Universität, sowohl nach didaktischen wie auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten, weiter nach den Besuchszeiten an der Universität, der Effizienz der Veranstaltungen, der Beteiligungsmöglichkeiten, der Studiengestaltung usw. Die Ergebnisse geben denn auch einen guten Einblick in das universitäre Klima.

Rücklauf und Auswertung

Bis Anfang September kamen 111 Studenten- und 59 Lizentiatenfragebogen zurück. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 37,0% bei den Studenten und 55,6% bei den Lizentiaten. Damit kennen wir die Aeusserungen eines knappen Zehntels aller Studenten und eines knappen Viertels aller Lizentiaten.

Mehr Gruppenarbeit

Als hervorstechendstes Merkmal ging aus den Antworten hervor, dass die Studenten vermehrt in kleinen Gruppen arbeiten wollen. Im Massenbetrieb der heutigen Lehrveranstaltungen fühlt sich der Student zur reinen Rezeption des Stoffes verurteilt und kann sich nicht individuell entfalten. Die fehlende eigene Betätigung bedingt das um sich greifende Desinteresse am Leben der Universität. Es gilt also, Stoffvermittlungsformen zu finden, bei denen sich der Student aktiv beteiligen kann; dem einzelnen Studenten soll geholfen werden, sein Studium interessanter und wirklichkeitsnaher zu gestalten.

Einsatz von Assistenten

Nur 8,2% aller Antwortenden würden bei einem Assistenten keine Uebungen besuchen. Bei den bejahenden Stimmen wurde die Voraussetzung der fachlichen Kompetenz – wenn möglich der didaktischen Begabung – erwähnt. Für den Einsatz von Assistenten lassen sich verschiedene Möglichkeiten denken: Im Vordergrund steht die Leitung von kleinen Arbeitsgruppen, die entweder Spezialprobleme vertieft behandeln oder parallel zur Vorlesung einzelne Fragen nochmals aufgreifen oder ergänzen. Hier hätte der Assistent Fragen zu beantworten und Denkanstösse zu vermitteln. Eine weitere Möglichkeit wäre die Bildung von kleineren Gruppen beim Behandeln von Fällen in den Uebungen. Je nach der Zusammensetzung der Gruppe könnte der Assistent die Uebungen in der üblichen Form leiten oder aber die Diskussion der Teilnehmer strukturieren.

Neuüberdenken gefordert

Eine gewisse Unzufriedenheit mit den heutigen Lehrveranstaltungsformen hat sich aber nicht nur in den subjektiven Werturteilen gezeigt. Gut drei Fünftel der Antwortenden würden heute ihr Studium anders einteilen und aufbauen; z. B. werden viel mehr Vorlesungen und Uebungen im Testatheft eingeschrieben, als man wirklich zu besuchen im Sinn hat. Die Anziehungskraft des Lehrbetriebs ist nicht sehr gross. Zudem stellen gut die Hälfte der Antwortenden fest, dass ihre Vorlesungsnotizen *lückenhaft* und *spärlich* seien, weshalb sie sich für Prüfungsvorbereitungen nicht eignen. Es wird deshalb eines der ersten Ziele einer Studienreform sein, mit einer Attraktivitätssteigerung die Veranstaltungen offizieller zu gestalten.

Keine Auslandaufenthalte

Auffallend ist, dass trotz der Unzufriedenheit mit dem heutigen Lehrbetrieb an der Universität Zürich kaum jemand an anderen Orten studieren geht. Bei den meisten Studenten ist der Wille bestimmend, möglichst schnell abzuschliessen und dann ins Erwerbsleben einzutreten. Diese Entwicklung ist deshalb schon wenig begrüssenswert, weil eine gewisse Gleichgültigkeit über die Studiensituation entsteht, indem man nur das Leben danach im Auge hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt im fehlenden Engagement für studentische Anliegen, an der nicht vorhandenen Bereitschaft, aktiv an den zu lösenden Problemen mitzuarbeiten. Der Student ist bereits in die straff nach wirtschaftlichen Zielen orientierte Leistungsgesellschaft eingegliedert.

Persönliche und soziale Verhältnisse

Interessant sind auch einige Erhebungen über die persönlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere im Vergleich der beiden antwortenden Gruppen. Hier zeigt sich zum Beispiel, dass die Zahl der Absolventen des 2. Bildungsweges in ca. 3 Jahren von 3,4% auf 10,8% gestiegen ist. Ebenso ist eine Zunahme der Studenten mit einer Handelsmatur zu verzeichnen. Dies bringt es unter anderem mit sich, dass heute fast *ein Viertel der Jus-Studenten* die Lateinprüfung an der Universität ablegen muss. Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung andauert. Wir werden also in nicht allzu langer Zeit vor der Tatsache stehen, dass jeder zweite Jus-Student eine «Zwischenprüfung» in Latein abzulegen hat!

Bei der Studienfinanzierung zeigt sich deutlich, dass die finanzielle Beteiligung der Eltern im Abnehmen begriffen ist. In ca. 3 Jahren ist dafür der Anteil der Stipendiengelder von 6,9% auf 30,6% angestiegen. Ebenso sind mehr Studenten auf den Verdienst aus eigener Arbeit angewiesen. Darlehen werden nach wie vor kaum aufgenommen.

Rolf Weber

Verkehr, Wohnen, Bodenrecht

In der Woche vom 5. bis 9. Februar führt der KStR eine Informationswoche über den Themenbereich Planung, Verkehr, Wohnen, Bodenrecht durch. Die Veranstaltung ist bewusst breit angelegt, was das Thema und das gebotene Meinungsspektrum betrifft; neben Vorträgen und Podiumsdiskussionen werden Filme und eine Ausstellung organisiert. Die Möglichkeit zur kritischen Bestandesaufnahme in einem zentralen Bereich der Politik auf allen Ebenen (Stadt, Region, Kanton, Bund) soll nicht nur der universitären, sondern auch der weiteren Oeffentlichkeit gegeben werden. Die direkte Betroffenheit eines jeden (Wohnen, Verkehr!) ist offenkundig.

Reihenfolge

In der ersten Veranstaltung (Montag, Arbeitstitel Planungstheorie) sollen Möglichkeiten und Grenzen der Planung behandelt werden. An den drei folgenden Tagen (Dienstag bis Donnerstag) kommt anhand begrenzter Problemkreise die Interdependenz zwischen Planungstheorie, praktischer Planung und Politik zur Sprache. Die letzten Veranstaltungen (Freitag) beschäftigen sich noch eingehender mit den Problemen im Verhältns Planung/Politik. Eine noch nicht exakt datierte Veranstaltung hat das Bodenrecht, also eine der entscheidenden Determinanten jeglicher Planung, zum Gegenstand.

Provisorischer Veranstaltungsplan

Montag, 5. Februar, 19 Uhr
Podiumsgespräch mit Einführungsreferaten zum Thema Planungstheorie unter anderem mit Prof. G. Maurer, ORL, H. R. Isliker, Verkehrsamt, Bern, L. Burckhardt, ETHZ, O. Laubi, Betriebswirtschaftl. Institut.

Dienstag, 6. Februar, 17 Uhr
Vortrag von Nationalrat Prof. L. Schürmann: «Wohnbauförderung im Rahmen der Raumplanung» mit Diskussion.

19.30 Uhr
Film: «Zur Wohnungsfrage» von H. Stürm; anschliessend Podiumsgespräch und Diskussion mit Prof. L. Schürmann, Nationalrat O. Nauer, H. Stürm.

Mittwoch, 7. Februar, 19 Uhr
Vortrag von Prof. H. Jürgensen, Hamburg, «Zielbewertung und Planrealisation im Stadtverkehr»; anschliessend Diskussion.

Donnerstag, 8. Februar, 19 Uhr
Podiumsgespräch und Diskussion über Verkehrsfragen unter andern mit H. R. Wachter, Oberingenieur SBB, H. R. Rüegg, Regionalplanung Zürich und Umgebung, H. Stüssi, Kantonsingenieur.

Freitag, 9. Februar, 17 Uhr
Film: «Mani sulla città» von Francesco Rosi.

19.30 Uhr
Podiumsgespräch: Politik und Planung.
Teilnehmer noch nicht bestimmt.
Podiumsgespräch über Bodenrecht.
Die genauen und vollständigen Daten werden später bekanntgegeben (Wochenbulletin, Anschläge,

KStR

KfE-Prioritäten

Wie schon die ehemaligen KfE werden auch wir weiterhin Informationsarbeit leisten, das heisst, über die Situation in den Entwicklungsländern informieren. Wir wollen auch praktische Projekte in Entwicklungsländern unterstützen. ⅔ des aufgestellten Budgets sollen den Entwicklungsländern direkt zufliessen. Dabei möchten wir verschiedene Projekte unterstützen. Als gewählter Kommission liegt es in unserer Kompetenz, über die von Euch einbezahlten Beiträge im Rahmen der Statuten zu verfügen. Trotzdem möchten wir Euch einladen, Eure Meinungen und eventuelle Erfahrungen mitzuteilen. Es geht uns um zwei Problemkreise:

– Nach welchen Kriterien sollen die Projekte, ausgewählt werden und

– Vorschläge für Projekte, die von der Studentenschaft unterstützt werden sollen.

KfE-Kontakt: Jürg Welti, Präsident KfE, Bungertstrasse 15, 8802 Kilchberg, Tel. 91 53 76

Kurzfristig Kolleggelder ausgleichen

Ein Beschluss des GStR

ZS. Der GStR beschloss an seiner Sitzung vom 14. Dezember, den Antrag an den Senatsausschuss zuhanden des Regierungsrats zu unterstützen, wonach die Kolleggelder der verschiedenen Fakultäten nivelliert werden sollen. Bis anhin bezahlten die Phil-II-Studenten und die Mediziner 200 Franken pro Semester und die Geisteswissenschafter 100 Franken. Neu sollen alle Studenten 130 bis 140 Franken – genaue Berechnungen stehen noch aus – zu bezahlen haben.

Die ungleiche Behandlung der verschiedenen Fakultäten lässt sich mit den effektiven Mehrkosten nicht begründen. Dazu kommt, dass der Naturwissenschafter durch Labormaterialien und extensiven Verbrauch von Fachbüchern ohnehin viel stärker belastet ist. Zur Durchsetzung ihres Antrags sind die Naturwissenschafter auf die Solidarität der andern Studenten angewiesen, da eine Herabsetzung der Pauschale – nach Auskunft der Erziehungsdirektion – einer teilweisen Umgehung des Volksentscheides gegen die Gebührenabschaffung gleichkäme.

Der Antrag der Naturwissenschafter darf aber nur als Uebergangsregelung verstanden werden. Langfristig ist koordiniert mit andern lokalen Studentenschaften und dem VSS die Abschaffung der Kolleggelder zu fordern. Der GStR fordert deshalb eine Aenderung des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens dahingehend, dass für Unterricht und Studium an den Zürcher Mittelschulen und an der Universität keine Studien- und Prüfungsgebühren erhoben werden.

ECHO

Leser meinen

Mensa für alle?

Zu: «Mensa für Menschen» ZS 50/6

Der Schreiber des Mensa-Artikels wundert sich, dass nicht einmal die Hälfte der Mensa-Besucher von den verbilligten Bons Gebrauch macht. Des Rätsels Lösung: Diese Mensa-Besucher sind meist gar keine Studenten! Dass es sich sogar bei den «*Bon-Studenten*» nicht immer um Studierende handelt, hat Th. G. R. inzwischen selbst gemerkt (siehe Mensabons-Schwarzhandel).

Während dreier Jahre, in denen ich oft die Mensa besuchte, ist mir immer mehr aufgefallen, dass die Mehrzahl mit der Universität nichts zu tun hat. Man kann geteilter Meinung sein, ob es angezeigt ist, dass Gymnasiasten, Kanti- und Seminarschüler, die an ihren eigenen Schulen eine moderne, preiswerte Mensa haben, ausgerechnet an der überfüllten Unimensa die Geduldschlange verlängern helfen. Doch handelt es sich hier immerhin um Schüler, also um eine meist «finanzschwache Gruppe», wie Sie dies nennen. Dass aber immer mehr *Berufstätige,* die z. T. recht gut verdienen, die Mensa bevölkern, finden viele Studenten unangebracht und für eine Studentenmensa zweckentfremdend. Die daraus resultierende «Schlangenordnung» zwingt Uni- und Polystudenten, auswärts zu essen oder nur einen kleinen Imbiss zu nehmen, wenn die Zeit für eine durchzustehende «Krampfadernschlange» nicht ausreicht. Es wäre schade, wenn die für Studierende so praktischen Mensa-Bons abgeschafft würden, nur weil Aussenstehende damit Missbrauch treiben.

Erika Kocher

Stipendienkürzungen

Stipendien-Kürzung zs Nr. 6

Nach den neuesten Eröffnungen im zs scheint es mir nun doch angebracht, einmal in einer breiteren Oeffentlichkeit über die Salamitaktik der Stipendienkommission zu diskutieren. Vor einem Jahr war das Zürcher Stipendiensystem so ziemlich das fortschrittlichste in der Schweiz. Aber im letzten Frühjahr wurden bereits erste restriktive Auslegungen vorgenommen, und in wenigen Monaten soll diese Entwicklung weitergehen.

Es ist nun an der Zeit, gewisse Grundsätze festzuhalten:

1. Die Berücksichtigung des Einkommens des Gesuchstellers scheint mir vertretbar, aber niemals im jetzt geltenden Rahmen und erst recht nicht im kommenden. Ein solches System zwingt die Studenten geradezu zur Steuerhinterziehung.

2. Die Einbeziehung des steuerbaren Einkommens der Eltern scheint mir fraglich. Zahlreiche Kommilitoninnen und Kommilitonen aus gutsituierten Familien erhalten keine Stipendien, obschon jegliche Bindung ans Elternhaus fehlt.

3. Die Berechnung der Stipendien für Verheiratete ist überhaupt nicht haltbar. Es soll weder der Frau noch dem Mann zugemutet werden, auf Kosten des Ehepartners zu studieren. Und vor allem ältere Studenten haben wie jeder andere Mensch ein Recht, zu heiraten, ohne dadurch an ihrem Studium behindert zu werden.

Gerade heute, nach der Abschaffung des Konkubinatsverbots und angesichts der Bestrebungen nach einer getrennten Besteuerung von Ehepaaren mit niedrigem Einkommen, dürfte man vom Stipendienwesen etwas Fortschrittlicheres erwarten.

4. Die Stipendien sind nicht der Teuerung angepasst. Ohne genauere Untersuchungen angestellt zu haben, wage ich zu behaupten, dass die Studienkosten mehr als andere Lebenshaltungskosten der Teuerung unterworfen sind. Z. B. haben fast alle Zeitungs- u. Zeitschriftenabonnementsrechnungen, die bis jetzt eintrafen, 10–30% aufgeschlagen; die Post und die öffentlichen Verkehrsmittel werden teurer; wir müssen immer weiter aus der Stadt heraus; die Bücherpreise steigen dauernd, ja wir müssen uns sogar darauf gefasst machen, dass man uns «unsere» 10% nimmt.

Den Arbeitnehmern kommt man mit Teuerungsausgleichen entgegen. Deshalb sind die Punktansätze (1 P = 100 Fr.) zu indizieren und laufend der Teuerung anzupassen.

Ich werde den Eindruck nicht los, dass die Stipendienkommission und die Erziehungsdirektion nun plötzlich vor ihrem eigenen Mut Angst haben.

R. Z., stud. jur.

Bewusstes Lernen abgewürgt

Fortsetzung von Seite 3

Objektivität nicht jenseits der Wirklichkeit in den Begriffen existiert, dass Kriterien unabhängig von Erfahrungsgegenständen ihren Sinn verlieren und dass Interessendivergenzen sich nicht in Dunst auflösen, wenn sie inhaltsleeren Verfahren untergeordnet werden.

«In der Schweiz hat hinsichtlich der politischen Tätigkeit an den Hochschulen stets die Auffassung bestanden, dass wohl jeder Hochschulangehörige von den politischen Freiheiten im Rahmen der Rechtsordnung Gebrauch machen solle, dass aber die Hochschule selbst keine politische Institution sei, welche eine politische Lehrmeinung doziere.»[5]

Die Idee von wertfreiem Wissen, unpolitischen Lehrstoffen, neutraler Information, objektiver Faktizität, von zweifelsfreiem Richtig oder Falsch war endgültig zerstört. Man hatte erfahren, wie unterschiedlich die Realität sich darstellt, je nachdem, von welchem Standpunkt man sie betrachtet. Man wusste nun, dass jede Erkenntnis und jeder Lehrstoff eine Parteinahme einschliesst, dass mithin Lernen selbst ein politischer Akt ist, den man blind unterwürfig oder auch bewusst vollzieht. Man wusste jetzt auch, dass diejenigen daran interessiert sind, Lehrstoffe als gesicherte zu erhalten, die an der Sicherung bestehender Verhältnisse interessiert sind, weil sie durch Veränderung mehr zu verlieren als zu gewinnen haben.

»Ich bin vielmehr aufgrund meiner Interpretation dieses Studienplanes und der Aufgabe der Hochschule ganz allgemein gezwungen gewesen, mit der Verweigerung weiterer Lehraufträge zu verhindern, dass sich der Unterricht in einer dem Wesen einer schweizerischen Hochschule und den schweizerischen Bedürfnissen widersprechenden Richtung entwickelt.«[6]

Die Hochschule, normalerweise Schutz oder Barriere zwischen Erkenntnis und Handeln, hatte ihre wissenschaftliche Autorität verloren, als sie zum offenkundigen Instrument privater Interessen geworden war.

3 Geheimbericht des Vorstandes der Abt. I an den Schulpräsidenten, Juni 71.

4 Pressecommuniqué der Professorenkonferenz der ETH, 6. 7. 71.

5 Bericht des Schulpräsidenten an den Schulrat, 23. 6. 71.

6 Stellungnahme des Schulpräsidenten z. H. des Schulrates, 5. 7. 71.

uni

Der lange Arm

Die Disziplinarrechtsfrage hat sich bekanntlich im Dezember auf eine für uns Studenten erfreuliche Weise gelöst. An dieser Stelle möchten wir nicht mehr auf den Inhalt der neuen Disziplinarordnung eingehen – in Infos Wobüs und Flugblättern haben wir dies ausführlich getan – sondern einige Gedanken zur universitätspolitischen und studentenpolitischen Bedeutung der langen Auseinandersetzung ums Disziplinarrecht äussern.

Neben seiner sachlichen Qualität – solche allein überzeugt ja leider nicht immer – waren für den Erfolg des neuen Disziplinarrechts zwei Dinge ausschlaggebend: die Politik welche die Studentenschaft verfolgte und die Einhelligkeit der gesamten Universität. Letztere zu erreichen war nun gerade eines unserer ersten Ziele. Es gelang durch sachliche Härte in langen Verhandlungen und gegen die Opposition konservativer Professorenkreise. Damit – und das ist entscheidend – wurde die Durchsetzung der neuen Disziplinarordnung das Anliegen nicht nur der Studentenschaft, sondern der ganzen Universität; besonders für das Rektorat stand einiges Prestige auf dem Spiel. In allen Gremien, in denen die Universität ihre Interessen direkt vertreten kann, war die neue Disziplinarordnung leicht durchzubringen. Die studentische Politik erreichte eine Fernwirkung über ihren engeren Einflussbereich hinaus, die sie vorläufig nur in einem gezielten, sachlich fixierten Bündnis mit den übrigen universitären Gruppen haben kann. Der letzte «Konflikt» entstand dann zwischen Erziehungsrat und Regierungsrat. Dass bei dieser Konstellation unsere Chancen besser waren als bei einer Konfrontation zwischen der Studentenschaft und irgendeiner Oberbehörde und natürlich auch besser waren als in dem Fall, wenn bereits innerhalb der Universität keine Einigkeit erzielt worden wäre, liegt auf der Hand.

Für uns ist der Erfolg in der Disziplinarrechtsfrage der Erfolg einer ganz bestimmten studentischen Politik, wie wir sie seinerzeit im «zs» 50/1 zu Anfang des letzten Sommersemesters umschrieben haben. Ihr Vorgehen heisst Flexibilität und steht im Gegensatz zu dem, was man anhand früherer Beispiele Konfliktstrategie nennt. KStR

Haare lassen...
10–15% Studenten-Rabatt bei
COIFFURE-SALON DEPPELER
Universitätstr. 9, 8006 Zürich

Am neuen Ort! STADI-SPORT Josefstr. 59 8005 Zürich Tel. 01 44 14 88/89 Am neuen Ort!

SKISCHUHE

Wir sind die offiziellen Vertreter der folgenden Schuhmarken: Dachstein, Heierling, Henke, Humanic, Kastinger, Lange, Molitor, Raichle, Rieker, Rosemount, Stefan.

Dank unserem grossen Sortiment werden Sie bei uns bestimmt die richtigen Schuhe für Ihre Füsse und auch für Ihr Portemonnaie finden.

Geschäumte Schuhe (Foam)

In unserem speziell eingerichteten Schäumungsraum sorgen gut ausgebildete Fachleute für einen einwandfreien Service.

Verschiedene Modelle ab Fr. 199.— stehen zu Ihrer Verfügung.

Alte Skischuhe werden an Zahlung genommen.

SKIBEKLEIDUNG

In unserer neuzeitlich eingerichteten Textilabteilung finden Sie eine schöne Auswahl modischer Skibekleidungen. Skihosen, Skijacken, Pullover und Mützen (auch in Pelz) sollen nicht nur elegant, sondern auch praktisch sein.

Lassen Sie sich unverbindlich unsere neuesten Modelle zeigen.

SCHLITTSCHUHE

Sie finden bei uns eine reiche Auswahl in allen Preislagen

Eishockey mit montierten Qualitätseisen	Knaben	ab Fr. 47.80
	Herren	ab Fr. 54.80
Eislauf mit montierten Qualitätseisen	Mädchen	ab Fr. 47.80
	Damen	ab Fr. 54.80
	Herren	ab Fr. 79.80

Eishockey-Ausrüstungen sind ebenfalls bei uns erhältlich.

Alte Schlittschuhe werden an Zahlung genommen.

SERVICE

Dank unserer Hesco-Spezialschleifmaschine ist ein tadelloser Schlittschuh- oder Skikanten-Querhohlschliff möglich.

Zum guten Essen

Tellerservice und Spezialitäten, indische, chinesische, japanische und indonesische Speisen. Fondues mit Käse und Fleisch.

Studentenkarte (auf 12 Essen ein Essen gratis) **All-in-Menus** (Getränk –.70, Kaffee –.70).

aschinger

Biber + Wellenberg

Die von Studenten bevorzugten Spezialitätenrestaurants am Hirschenplatz (bei der Zentralbibliothek), 100 Schritte vom Limmatquai (»Wellenberg« am Abend mit Pianist).

Jeden Freitag:

Treffpunkt der Wähenliebhaber (eigene Konditorei)

Ansprechende Auswahl günstige Preise

finden Studenten in unseren Gastbetrieben

Mensa der Universität	Künstlergasse 10
Unibar	Universitätsgebäude
Erfrischungsraum	Institutsgebäude Freiestr. 36
Erfrischungsraum	Zahnärztliches Institut
Erfrischungsraum	Med. vet. Institut im Kant. Tierspital
Olivenbaum	Stadelhoferstr. 10 (auch 1. Stock)
Frohsinn	am Hottingerplatz (auch 1. Stock)

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

Ihr Brillenspezialist für Augenoptik + Kontaktlinsen

Welcho-Optik
Welchogasse 4
8050 Zürich
Telefon 051/46 40 44

Kennen Sie

den jede Woche erscheinenden Stellen-Anzeiger des Bundes mit den vielen interessanten Angeboten?

Die Stelle

Verlangen Sie telefonisch oder mit Postkarte eine Probenummer der neuesten Ausgabe!

EIDG. PERSONALAMT
Stellennachweis
3003 Bern Telefon 031/61 55 95

SIE SIND NICHT ALLEIN - ALLEIN

Auch andere sind allein. Viele sind es jetzt nicht mehr. Sie haben uns geschrieben. Sie fanden die richtigen Kontakte. Jetzt sind sie nicht mehr allein. Jetzt sind sie glücklich.

UND SIE?

Wie einfach das auch für Sie sein kann, erfahren Sie aus unseren Unterlagen, die wir Ihnen gerne kostenlos zustellen. Schreiben Sie uns heute noch.

begegnung 2000 Postfach 228, 8055 Zürich

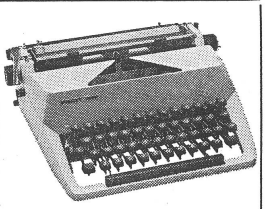

Die ideale Portable...

... die FACIT 1620, weil sie Ihnen den gleichen Komfort wie eine grosse Büro-Schreibmaschine bietet! Schöne Schriften. Eleganter Tragkoffer.

Erhältlich durch die «Zentralstelle der Studentenschaft» und durch die SAB.

FACIT
FACIT-VERTRIEB AG
Löwenstrasse 11
8001 Zürich
Tel. 01/27 58 14

Verkauf auch durch die Fachgeschäfte

Tea-Room »Vogelsang«

Vogelsangstrasse 10, Tel. 28 90 30
8006 Zürich

Für Studenten 10% günstiger essen mit VOGELSANG-SCHECKS!

Wir empfehlen: Entrecôte, Pommes-frites, Salat, Fr. 6.—.
½ Poulet mit Salat Fr. 4.—.

Täglich sehr preiswerte und reichhaltige Menüs.

Wir freuen uns, Sie begrüssen zu dürfen

P. und M. Tibau-Betschart

Bäggli-Hotels AG

Marktgasse 17, Tel. 34 15 30
Hotel Rothus, 8001 Zürich

Restaurant Golden Bar, 1. Stock

Sehr preiswerte, gutbürgerliche Küche. Tellerservice ab Fr. 4.50 inkl. Suppe und Brot.

Grosse Auswahl «à la carte». Warme Speisen 11–14 Uhr und ab 18 Uhr.

Audiovisuell

Sprachen
intensiv
rasch
für die Praxis
mit Sprachlabor

Englisch
Französisch
Italienisch
Spanisch
Deutsch

Unser Lernziel:
aktive Sprachbeherrschung
auf jeder Stufe

Kursstufen I-VII
3-20 Std.
pro Woche
tagsüber
und abends

Intensivkurse
Beginn
alle
4 Wochen

Neue Kurse ab 8. Januar 1973

Audiovisuelles Sprachinstitut
Lehrervereinigung für programmierten Sprachunterricht
Limmatquai 110 8001 Zürich
Telefon 01/ 32 66 25

Weisst Du, dass Dich der Druck von 220 Exemplaren Deiner 100seitigen

Dissertation

nur ca. Fr. 740.— kostet?

Als Spezialfirma auf diesem Gebiet liefern wir schnell saubere Arbeit! Auskunft und Beratung:

Foto-Druck aku Agentur ZÜRICH

Institut für Tierernährung
an der ETH, Universitätsstr. 2
Tel. 32 62 11, intern 3273

Wer nicht sehen will dem hilft keine Brille

kweitel Dipl. Optiker, Zürich 1
Limmatq.ai 94
Rudolf-Mosse-Haus
Eingang Mühlegasse Tel. 47 78 99

FREIHOFER
Buchhandlung für Medizin
Rämistrasse 37
Zürich 1
Tel. 47 92 22

Taschenbücher!!!

rororo. Fischer. Suhrkamp. dtv. Reclam. Göschen. Goldmann. Ullstein. Knaur. detebe. Hanser. Luchterhand. Geist und Psyche. Thieme. BI-HTB. Heidelberger.

Wir haben alle.

Uebrigens:

Wir machen immer noch Fotokopien. Für 20 Rappen.

Hier:

Buchhandlung Sonnegg

Geöffnet: 9.00 bis 18.00 Uhr durchgehend

Paul Schibli, Sonneggstrasse 29
Tel. 34 07 88, 8006 Zürich

Hier finden Sie uns. Keine 300 Schritte vom Poly entfernt.

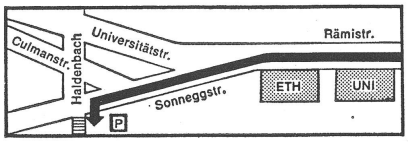

Sind alle Menschen gleich erschaffen?

Von Theodosius Dobzhansky

2. Teil / Schluss

Erblich lässt sich definieren als die Ursache dafür, dass die Nachkommen ihren Eltern und ihren anderen Vorfahren ähnlich werden. Diese Definition ist gültig, soweit sie reicht, aber sie reicht eben nicht weit genug. Wie steht es mit den Merkmalen, die eindeutig umweltabhängig sind? Bei manchen Insekten hängt z. B. die Körpergrösse von der Menge der Nahrung ab, die dem Individuum während seines Larvenstadiums zur Verfügung stand. Wenn man jetzt annimmt, dass jedes Gen nur ein einziges Erbmerkmal überträgt, dann ist die Versuchung gross, hieraus zu folgern, dass es Merkmale gibt, die erblich festgelegt sind, und andere, die durch Umwelteinflüsse entstehen. Eine solche Zweiteilung führt aber zu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Manche Merkmale sind nämlich unzweifelhaft sowohl gen- als auch umweltabhängig. Das gilt z. B. für die Hautfarbe des Menschen, die einerseits offensichtlich erblich festgelegt ist, die sich aber trotzdem durch Sonnenlicht bräunen oder durch Mangel an Sonnenlicht bleichen lässt.

Genotyp und Phänotyp

Im Verlaufe der Entwicklung der Genetik verlor die These des Präformismus – wonach der Fötus und somit letzten Endes auch der erwachsene Organismus, der sich aus ihm entwickelt, in den Keimzellen schon präformiert wäre – mehr und mehr an Bedeutung, und damit einher ging die Erkenntnis, dass die scharfe Trennung zwischen erblichen Merkmalen einerseits und umweltabhängigen Merkmalen andererseits nicht möglich ist. Wir erben von unseren Eltern, genau genommen, nicht ihre körperlichen oder geistigen Eigenschaften, wir erben einen Teil ihrer Gene. Es existiert keine Eins-zu-Eins-Beziehung zwischen einem Gen und einem Merkmal. In Wirklichkeit ist ein »Merkmal« meist nur eine Abstraktion, ein sprachlicher Kniff, mit dessen Hilfe ein Beobachter die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitteilen möchte. Gene entscheiden nicht über unveränderliche Merkmale, sondern über ablaufende Entwicklungsprozesse. Zur Klärung der Begriffe führte Johannsen 1911 die Begriffe *Genotyp* und *Phänotyp* ein. *Der Genotyp ist dabei die Summe der Erbanlagen, die ein Individuum von seinen Eltern mitbekommen hat.* Dieses Erbgut ist in erster Linie in Form von Nukleinsäuren in den Chromosomen der Keimzellen repräsentiert, daneben in begrenztem Umfange auch noch in Gestalt einiger zytoplasmatischer Erbfaktoren. *Der Phänotyp ist demgegenüber die Gesamtheit der äusseren Erscheinung des betreffenden Individuums einschliesslich des Baues und der Funktionen seines Organismus.*

Jeder weiss, dass sich dieser Phänotyp mit dem Alter ändert. Man kann das mit Fotografien, die jemanden in verschiedenen Altersstufen wiedergeben, anschaulich machen. Physiologische Veränderungen erfolgen ununterbrochen. Messungen zeigen z. B., dass der Mensch morgens etwas grösser ist als abends, und dass Körpertemperatur, Pulsfrequenz und andere Funktionen Tagesschwankungen unterliegen. Der Genotyp des Individuums bleibt dabei aber unverändert (von der Ausnahme einer somatischen Mutation einmal abgesehen). Es fällt vielen Menschen schwer, sich wirklich klarzumachen, was mit dieser Unveränderlichkeit des Genotyps wirklich gemeint ist. Zweifellos hat ein Erwachsener nicht mehr die Gene in sich, die in den Keimzellen vorhanden waren, aus denen er entstanden ist. Die Gene der Erwachsenen sind aber andererseits exakte Kopien dieser Gene der ursprünglichen Keimzelle. Dies ist ja eben die bemerkenswerteste Eigenschaft der chromosonalen Nukleinsäuren, jene Eigenschaft, die sie instandsetzt, als chemische Ueberträgersubstanzen der genetischen Information zu dienen, dass ihre Moleküle fähig sind, exakte Kopien von sich selbst zu synthetisieren.[1]

Die Hauptaufgabe der Gene ist also die Selbstvermehrung. Erblichkeit ist prinzipiell identisch mit der Selbstreproduktion lebender Substanz. Dieser fundamentale Prozess aber spielt sich nicht auf der organismischen, sondern auf molekularer Ebene ab. Was exakt kopiert wird, sind nur die Gene, die Entwicklung des Organismus insgesamt dagegen hängt auch von Umwelteinflüssen ab. Die Beziehungen zwischen Genotyp und Phänotyp sind dementsprechend komplexer Natur. Der Genotyp bestimmt den Phänotyp nur in einer völlig gleichbleibenden Umwelt. Aber keine Umgebung bleibt jemals unverändert. Bei einem gegebenen Genotyp hängt der Phänotyp, oder genauer: die Folgen der Phänotypen, die ein Individuum während seiner Entwicklung an den Tag legt, von der Folge der Umwelteinflüsse ab, denen das betreffende Individuum im Laufe seines Lebens ausgesetzt ist. Was der Genotyp festlegt, ist lediglich die Reaktionsnorm des Organismus, also die für ihn charakteristische Art und Weise, in der er auf seine Umwelt zu reagieren pflegt. »Reaktionsnorm« ist vielleicht kein besonders glücklicher Ausdruck, er scheint sich aber in der Genetik eingebürgert zu haben. »Norm« bedeutet in diesem Falle nicht, dass bestimmte Aeusserungsformen des Genotyps als normal und andere als abnorm zu betrachten wären. Sie bedeutet lediglich, dass die gesamte Skala oder das Repertoire an Phänotypen, das ein bestimmtes Individuum in allen nur denkbaren Umwelten entwickeln kann, von ein und demselben Genotyp abhängen.

Die Feststellung, dass irgendein Merkmal erblich ist, beinhaltet also noch nicht, dass dieses Merkmal durch Umwelteinflüsse nicht zu beeinflussen wäre. Und umgekehrt: Wenn ein bestimmtes Merkmal sich unter dem Einfluss der Umgebung ändert, dann kann es trotzdem eine genetische Grundlage haben. Wie gesagt ist ein »Merkmal« in Wirklichkeit eine Abstraktion. In gewissem Sinne sind alle Merkmale stets sowohl genetisch als auch durch die Umwelt festgelegt. Eine genetische Grundlage haben sie schon insofern, als die Entwicklung des Organismus, der solche Merkmale hervorbringt, ohne einen entsprechenden Genotyp gar nicht erfolgen könnte. Und umweltbedingt sind sie insofern, als eine bestimmte Umwelt die Entwicklung beeinflusst. Und die organische Entwicklung ist insoweit präformiert, als ein befruchtetes Ei einen Genotyp enthält, der festlegt, welche zukünftigen Entwicklungen möglich sind und welche nicht. Die gleiche Entwicklung ist aber insofern auch epigenetisch, als bei jedem gegebenen Genotyp eine Vielfalt verschiedener Entwicklungen möglich ist.

Zivilisatorische Einflüsse

Wenn die einfachen Ueberlegungen, die wir eben angestellt haben, bekannt und weiter verbreitet wären, als es gegenwärtig der Fall ist, dann würde es wahrscheinlich vielen Menschen, und speziell Soziologen und manchen Psychologen, sehr viel *leichter fallen, die Tatsache anzuerkennen, dass die psychischen Eigenschaften des Menschen ebenso wie seine physiologischen oder anatomischen Merkmale genetisch begründet sind.*

Diese genetische Begründung heisst nicht, dass Erblichkeit so etwas wie ein »*Würfelspiel des Schicksals*« ist. Zumindest prinzipiell (wenn auch nicht immer in der Praxis) lässt sich die Ausbildung jedes einzelnen Merkmals durch äussere Einflüsse steuern. Das Resultat der Entwicklung kann folglich auch mehr oder weniger gezielten zivilisatorischen Einflüssen unterworfen werden. Hygiene, Medizin, Erziehung, ja sogar soziale und politische Systeme lassen sich unter diesem Gesichtspunkt als Faktoren ansehen, durch welche sich die organische Entwicklung steuern lässt. *Ob der Mensch der Sklave oder aber der Meister seines Erbgutes sein wird, hängt davon ab, wie tief er in das Verständnis des Zusammenhanges zwischen Anlage und Erziehung eindringen wird.*

Um es noch einmal ganz klar zu sagen: Was biologisch vererbt wird, sind nicht irgendwelche Körperteile, nicht einmal Merkmale, sondern ist lediglich die Art und Weise, in der ein Organismus auf seine Umwelt reagiert. In die Beziehungen zwischen den Genen, dem Genotyp, einerseits, und den körperlichen Merkmalen, dem Phänotyp, andererseits, greifen die komplexen Prozesse der Embryonalentwicklung, des Wachstums, der Reifung und des Alterns ein. An dieser Stelle wirken die Umwelt, Medizin, Herkunft, Erziehung, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren auf die Entwicklung ein. Hier erschliessen sich vor unseren Augen unübersehbare Möglichkeiten zur Verbesserung der menschlichen Konstitution durch den überlegten Einsatz zivilisatorischer Einflüsse. Manche genetischen Unterschiede werden sich dabei als hartnäckiger und weniger leicht beeinflussbar erweisen als andere. So gibt es auch für bestimmte Erbkrankheiten schon heute Behandlungsmöglichkeiten, für andere dagegen nicht. Bei dem augenblicklichen Stand unseres Wissens bedeutet die »Heilung« einer Erbkrankheit natürlich keine Veränderung der Gene, aber doch eine Steuerung ihrer Auswirkungen, mit dem Erfolg, dass die betreffenden Menschen von unbilligem Leiden befreit sind und ein aktives Leben führen können. Andererseits ist die Forschung auf den Gebieten der Medizin und Biologie in raschem Fortschritt begriffen. Was heute noch nicht heilbar ist, kann es morgen schon sein.

Die Einmaligkeit der Evolution des Menschen

Das Ausmass, in dem sich Verstand und Leidenschaften des Menschen durch äussere Einflüsse steuern lassen, wird häufig – mit wenig Verstand und dafür um so grösserer Leidenschaft – von Laien und auch Wissenschaftern diskutiert. In diesen Diskussionen taucht immer wieder ein irreführendes Argument auf, das hier auch erwähnt sei, weil es so täuschend plausibel klingt. Diese Argumentation lautet

Der «Studentenring» druckt hier einen Artikel von Theodosius Dobzhansky aus der Zeitschrift «n+m» Nr. 13/1966 ab, in dem der Autor die genetischen Aspekte der Chancengleichheitsproblematik sichtbar machen will. Der erste Teil des Artikels wurde im «zs» Nr. 5, November 72, veröffentlicht.

etwa folgendermassen: Verschiedene Rassen von Hunden, Pferden oder anderen Haustieren unterscheiden sich in ihren Eigenschaften im allgemeinen sehr deutlich, und diese Unterschiede sind genetisch fixiert. Es ist zwar möglich, etwa jungen Hunden oder Pferden irgendwelche Tricks beizubringen, aber man kann einen Ackergaul niemals so trainieren, dass er mit einem Vollblut auf der Rennbahn erfolgreich konkurrieren könnte. Ist es unter diesen Umständen nun so völlig abwegig zu glauben, dass auch die charakteristischen Unterschiede verschiedener menschlicher Rassen und Klassen ebenfalls genetisch fixiert und unveränderlich sind? Hinter diesem so überzeugend klingenden Argument verbirgt sich in Wirklichkeit ein Missverständnis im Hinblick auf die wichtigste Besonderheit der menschlichen Entwicklung.

Die Entwicklung des Verstandes, des Charakters und der Fähigkeiten eines Menschen ist im grossen und ganzen durch die Umwelt mehr zu beeinflussen als seine körperlichen Eigenschaften. Und das ist nicht bloss ein glücklicher Zufall, sondern es gibt sehr gute biologische Gründe für die besondere Plastizität der psychischen Eigenschaften des Menschen. Der Mensch ist ein soziales Wesen, oder, wie Aristoteles gesagt hat, ein »*Zoon politikon*«. Er wird ein Glied der Kultur und der Gesellschaft, in der er lebt, indem diese ihn kultiviert und prägt. Kultur wird nicht biologisch ererbt. Wir erben Gene, die uns die Fähigkeit verleihen, Kultur durch Uebung und Lernen zu erwerben, dadurch, dass wir dem Beispiel unserer Eltern, Spielgefährten und Lehrer folgen, durch Zeitungen, Bücher, Werbung, Propaganda, aber ebenso durch unsere eigene Auswahl, durch unsere Entscheidungen und die Ergebnisse von Nachdenken und Ueberlegungen. Unsere Gene geben uns die Möglichkeit, zu lernen und über das Gelernte nachzudenken. Was wir lernen, stammt nicht aus den Genen, sondern aus der direkten oder indirekten Verbindung mit anderen Menschen. Die biologische Evolution hat die Menschheit erziehbar werden lassen und ihren Mitgliedern einen eigenen Willen verliehen. Auf diese Weise hat sie die ganze Spezies Homo sapiens ausgestattet und nicht nur einige ihrer Rassen oder sozialen Klassen. Auch die Universalität dieser Ausstattung ist kein Zufall. Jedes einzelne Mitglied der Spezies muss lernen, worauf es ankommt, wenn es ein verantwortliches Glied einer Gesellschaft werden will. Ein Individuum, das dazu nicht in der Lage ist, gilt als Schädling nicht nur in jeder heutigen Kultur, sondern in jeder Kultur, die es jemals auf der Erde gegeben hat. Die natürliche Auslese in Richtung auf Erziehbarkeit hat ohne Zweifel vor sehr langer Zeit eingesetzt, möglicherweise unter den Australopithecinen, die vor rund 2 Millionen Jahren primitive Steinwerkzeuge herstellten. Diese Auslese erfolgt auch heute noch. Wir sind ihr Produkt.

Plastizität

Auch Haustiere sind nun das Produkt einer solchen Auslese, vor allem das einer künstlichen Auslese durch Züchter, welche dabei einen bestimmten Nutzen anstreben, wohlgemerkt nicht für die Tiere selbst, sondern für ihre Züchter und Besitzer. Deshalb haben die Züchter darauf geachtet, dass sich bei den Tieren die Gene konzentrieren, die das erwünschte Zuchtresultat begünstigen. Dabei wird auch Erziehbarkeit angestrebt, allerdings nach Möglichkeit nur in der Richtung, auf welche die Züchtung abzielt. Im Gegensatz dazu ist beim Menschen die soziologisch ebenso wie biologisch vorteilhafteste Eigenschaft eine möglichst grosse *allgemeine Plastizität des Verhaltens.* In jedem Kulturbereich trifft der Mensch im Laufe seines Lebens auf eine Vielzahl verschiedener Anforderungen und Möglichkeiten. Für ihn ist es daher besser, vielen verschiedenen Anforderungen erfolgreich gerecht werden zu können, als nur auf eine einzige spezialisiert zu sein. Es ist nützlicher, für verschiedene Berufe qualifiziert zu sein als nur für einen einzigen. Die Möglichkeit plötzlicher kultureller oder sozialer Veränderungen macht diese Lernfähigkeit zu einer vitalen Eigenschaft. Die Regel, dass Kinder einfach den Beruf ihrer Eltern ergreifen, lässt sich eben nicht immer befolgen. Industrielle Revolutionen haben in der Vergangenheit und auch heute noch Berufe und Tätigkeiten neu entstehen lassen, die es in der Vergangenheit einfach nicht gab. Andere althergebrachte Berufe sind dabei überflüssig oder weniger begehrt geworden, andere haben an Bedeutung gewonnen. Viele Millionen Söhne und Enkel »uralter Bauernfamilien« verdienen heute ihren Lebensunterhalt durch die Bedienung komplizierter Maschinen. Andere Millionen machen diese Umstellung augenblicklich gerade in den Entwicklungsländern mit. Diese Veränderungen haben nun ganz sicher nicht den majestätisch langsamen genetischen Prozess abgewartet, der allein in der Lage gewesen wäre, aus »landwirtschaftlichen Erbanlagen« durch Mutation und Selektion »technische Erbanlagen« zu machen. Diese Umstellungen waren soziologischer, nicht biologischer Natur.

Soziale Bedeutung genetischer Unterschiede

Alle Menschen sollten gleiche Chancen haben, damit sie sich alle verschieden entwickeln können. Das ist kein Widerspruch. Biologische wie kulturelle Entwicklungen führen zu Mannigfaltigkeit, nicht zu Uniformität. Die Zahl der Berufsmöglichkeiten ist in primitiven Kulturen klein, verglichen mit der, die sich in den modernen Industriegesellschaften ergeben hat. Und ihre Zahl nimmt weiter zu. Das Lebewesen Mensch kann jede einzelne dieser zahlreichen sozial wünschenswerten Beschäftigungen lernen. Allerdings sind einige Individuen für bestimmte Berufe genetisch besser geeignet als andere. Noch so viel Uebung und Ausbildung könnten aus mir keinen guten Maler machen. Manche Menschen haben einen Körperbau, der sie zum Langstreckenläufer befähigt, andere werden Ringer oder Gewichtheber, und wieder andere bringen es in keiner Sportart sonderlich weit. Manche sind vom Musizieren oder Komponieren besessen, andere können sich nur am Zuhören erfreuen, für wieder andere ist Musik ein unangenehmes Geräusch. Die einen neigen zur Aktivität, die anderen zur Kontemplation. Die einen sind mehr abstrakt, die andern mehr konkret veranlagt. Ueber das Verhältnis des Anteils von genetischen und äusseren Faktoren bei der Entstehung aller dieser Eigenschaften und noch vieler anderer Persönlichkeitszüge wissen wir noch nichts Verlässliches. Das ist sehr zu bedauern, ändert aber nichts an dem Kernpunkt: Die Unterschiede der menschlichen Veranlagungen entspringen nicht einer unglücklichen Laune der Natur, sondern einer biologischen und auch kulturellen Notwendigkeit.

Keine genetische Gleichheit

Um es noch einmal zu wiederholen: *Die Gleichheit aller Menschen ist eine soziologische, nicht eine biologische Konzeption.* Allerdings können soziale und kulturelle Veränderungen genetische Veränderungen nach sich ziehen und umgekehrt auch genetische Veränderungen soziale und kulturelle Wirkungen hervorrufen. Gesellschaften mit Kasten oder starren Klassenunterschieden sind genetisch ungesund, weil sie die in den genetischen Verschiedenheiten der Menschen liegenden Möglichkeiten vergeuden. Die Gleichheit der Chancen ist unerlässlich, wenn diese Unterschiede genutzt werden sollen. »*Gleichheit aller Menschen*« heisst eben auch nicht, alle einander gleichzumachen, sondern vielmehr, jedem die gleichen Möglichkeiten einzuräumen. Rassenfanatiker bestreiten immer wieder einmal dieser oder jener Rasse den Anspruch auf diese Gleichberechtigung mit der Begründung, dass die betreffende Rasse unfähig sei, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu nutzen. Jedoch wird nicht einmal ein Rassenfanatiker, wenn er ehrlich ist, bestreiten können, dass es in jeder menschlichen Rasse intelligente und dumme Menschen gibt. Man kann sogar über diese Feststellung noch hinausgehen und sagen, dass das fähigste Mitglied irgendeiner Rasse dem Durchschnitt jeder anderen Rasse überlegen ist, genauso wie das unfähigste Mitglied einer Rasse weit unter dem Durchschnitt jeder anderen Rasse steht.

Moral und Vernunft fordern, dass jedem Menschen die Möglichkeit gegeben wird, seine Fähigkeiten zu zeigen. Es ist ein Verstoss gegen die Menschenwürde, wenn man jemandem aufgrund seiner Hautfarbe, seines Geburtsortes oder seiner sozialen Stellung das Recht abstreiten will, auch nur den Versuch dazu zu machen. Von dem ausgezeichneten Sozialpsychologen John W. Gardner stammen die folgenden Sätze, die ein Genetiker nur unterschreiben kann: »*Viel zu vielen fehlt die Geisteskraft, die sie befähigen würde, Grösse als einen Wert zu begreifen oder sie zu erreichen, wenn sie sie erkannt haben. Aber viel mehr Menschen als die, die es heute tun, könnten sie erreichen. Noch viel mehr könnten wenigstens versuchen, sie zu erreichen. Und die Gesellschaft gewinnt nicht nur von denen, die sie erreichen, sondern ebenso von denen, die sie anstreben.*«

Genetik geschlossener und offener Klassen

Indien hat das grösste genetische Experiment durchgeführt, das mit Menschen je gemacht worden ist. Für wahrscheinlich 100 Generationen war die Gesellschaft hier streng in Kasten und Unterkasten geteilt, von denen sich jede für ein anderes Handwerk oder einen anderen Beruf spezialisiert hatte. Die Unterkasten waren sowohl genetisch als auch sozial *abgeschlossene* Gruppen, da ihren Mitgliedern eine Heirat nur innerhalb der eigenen Kaste erlaubt war. Die Grundvoraussetzung dieser Einrichtung war, ob nun bewusst oder nicht, offensichtlich die, dass eine bestimmte Beschäftigung offensichtlich am besten von einer Gruppe von Menschen ausgeführt werden kann, die für diese Beschäftigung speziell »gezüchtet« worden ist. Ein Wechsel zwischen den Kasten, Heirat über die Grenzen der eigenen Kaste hinweg, also ein Genaustausch zwischen den Unterkasten, waren verboten. Man gehörte zu der Kaste, in der man geboren war. Dieses genetische Experiment hat sich als Fehlschlag erwiesen. Das Kastensystem hat *nicht* zur Konzentration bestimmter Gene für bestimmte Fähigkeiten und Eignungen in den jeweiligen Gruppen geführt. Das ist kein Wunder, denn die Selektion zwischen den verschiedenen Kasten konnte nicht wirksamer sein als die Selektion für Erziehbarkeit und Lernfähigkeit überhaupt, die in allen Kasten gleichmässig am Werke war. Wenn überhaupt ein Unterschied bestand, dann höchstens in dem Sinne, dass der Vorteil einer allgemeinen Bildungsfähigkeit sich in den unteren Kasten mehr auswirkte.

Fortetzung Seite 8

[1] Die Gene setzen sich auf diese Weise zwar natürlich mit ihrer innerhalb der lebenden Zelle gegebenen Umwelt auseinander, aber eines der Ergebnisse dieser Auseinandersetzung ist eben die Produktion weiterer Gene, die mit ihnen identisch sind. Anders ausgedrückt: Die Konstanz des Genotyps eines Organismus bedeutet einfach, dass die Veränderungen, deren dieser Genotyp unterliegt, nur periodischer Natur sind.

Streiflichter

1. Leserschaftsforschung. Der «zs» unterschätzt diesen Faktor postgutenbergscher Presseentwicklung nicht. Folgendes ist zu erzählen: Bei der Rationalisierung und Modernisierung unseres Abonnentenwesens stiessen wir auf ein besonderes Wesen unter unsern geschätzten Lesern: auf das Kriminalkommissariat III. »Grossartig, dass die uns auch lesen. Kontakt Behörden – Studenten und so. Polizei–Studenten. Und so weiter. Wirklich vernünftig, dass die nicht nur . . .«, sagte einer. Ein anderer: »Rufen wir doch mal an und fragen, wie sie unser bescheidenes Erzeugnis finden, die Polizisten.«

2. Gesagt, getan war eines. Und welch ein Erfolg: ein richtig menschlicher Polizist am Telephon. Nichts von Gummiknüppel. Oder gar Tränengas. Nein, ein wirklicher netter, freundlicher Mann. Mit einem Wort: ein Mensch.

3. »Ich habe die letzte Nummer noch nicht gelesen, nur durchgeblättert. Aber wir finden, man sollte möglichst alle Schattierungen lesen. Gerade das Bildungswesen, das in einem ständigen Entwicklungsstadium ist . . . da soll man sich informieren . . . auch als Steuerzahler.«

4. Lesen Sie, fragten wir weiter, die Zeitung auch aus, sagen wir, beruflichen Interessen? »Ich glaube, berufliches Interesse und privates sind kobiniert.«

»Kombiniert«, hier muss man den Hebel ansetzen, vielleicht klappt's mit einer Suggestivfrage: »Weshalb hat den gerade das Kriminalkommissariat III ein Abonnement und nicht die Stapo, zum Beispiel für den Erfrischungsraum, damit alle Polizeimänner uns lesen können?« – »Einen Erfrischungsraum kennen wir nicht, nicht in diesem Sinn.« Tut uns leid für die Männer, aber das wollten wir nicht wissen.

5. Also deutlicher werden: Was machen Sie eigentlich im Kriminalkommissariat III, untersuchen Sie Morde und so? »Nein, nein, mit Morden haben wir nur am Rande zu tun . . .« Peinliche Pause. »Ja also . . . über die Tätigkeit kann ich schon nicht so am Telephon Auskunft geben.« Hier muss der Frager Geburtshilfe leisten: Nun, Ihr Amt wurde ja vom Staat – und das sind ja bekanntlich wir alle – eingesetzt, so darf doch der Bürger sicher erfahren welches die Funktion ist, die er selbst Ihrem Amt gegeben hat.«

6. »Ja, ha, ha . . .; es ist also so . . . primär, möchte ich einmal sagen, haben wir Staatsschutzaufgaben, im weitesten Sinn.« Ach so, Militärisches, ja dann . . . »Nein, nein das geht woanders durch. Sondern Staatsschutz im weitesten Sinn und objektiv. Ich möchte keine Geheimniskrämerei treiben. Die Staatsschutzaufgaben sind vielfältig. Das muss einfach sein, das haben wir im letzten Weltkrieg gesehen. Wir sind einfach wachsam. Uns sehen Sie, das ist etwas, das bedingt, dass man die gesamte Presse konsuliert.«

7. Conclusio: Vergleiche 3 mit 6.

Sind alle gleich erschaffen?

Fortsetzung von Seite 7

Nicht jedem dieselbe Erziehung

Gleichheit der Möglichkeiten heisst nicht, dass jedem dieselbe Erziehung zuteil werden soll. Jede Erziehung zeitigt dann die besten Früchte, wenn für die Realisierung der sozial erwünschten Fähigkeiten des Individuums optimale Umweltbedingungen gegeben sind. Der springende Punkt ist aber nun der, dass diese optimalen Umweltbedingungen für verschiedene Menschen oder, genauer: für verschiedene Genetypen ganz verschieden sind. Jedermann sollte in die Lage versetzt werden, sein Bestes zu geben, aber das Beste ist nicht bei jedem dasselbe. Darauf beruht der biologische und soziologische Vorteil einer sozialen »Beweglichkeit« ohne Klassen- oder andere Schranken. Gehen wir einmal davon aus, dass unsere Zivilisation Maler, Langstreckenläufer, Ringer, Gewichtheber, Musiker, Männer der Tat, Intellektuelle und Poeten braucht und schätzt. Nehmen wir an, dass es, wie schon erwähnt, für jeden dieser Fälle bestimmte genetische Faktoren gibt, welche die Erfolgsaussichten vergrössern. Man kann dann davon ausgehen, dass Menschen, die mit einer entsprechenden Neigung erblich begabt sind, die jeweilige Tätigkeit als Beruf oder wenigstens als Hobby wählen. Sie werden bereit sein, sich der notwendigen und vielleicht langwierigen und mühsamen Ausbildung zu unterziehen, um Gutes oder sogar Hervorragendes zu leisten, sei es in der Aussicht auf materielle Belohnung, sei es aus Gründen des Prestiges, oder sei es einfach deshalb, weil es sie selbst befriedigt, wenn sie Erfolg haben. Und umgekehrt ist es wenig anziehend, etwas zu unternehmen, was einem nicht liegt und im besten Falle nur einen mässigen Erfolg verspricht, wenn nicht gar einen Fehlschlag.

Genetische Spezifität der Berufsbegabung

Wenn die *Gleichheit der Möglichkeiten* gegeben ist, dann werden zumindest einige Berufe, wenn nicht alle, genau das bewirken, worin das Kastensystem versagte, nämlich eine Konzentration der Gene, welche einen Erfolg bei dieser und verwandten Tätigkeiten begünstigen. Dieser Prozess wird gefördert durch das genetische Phänomen der «Begabtenheiraten«: Man neigt eher dazu, einen Menschen zu heiraten, der einen ähnlichen Geschmack hat wie man selbst, zumindest aber doch jemanden, den man häufiger sieht als andere Menschen. Nun, die Kinder von Musikern oder Sportlern oder Wissenschaftern werden aller Wahrscheinlichkeit nach besonders häufig die Kinder anderer Musiker oder Sportler oder Wissenschafter treffen, selbst dann, wenn sie selbst an Musik, Sport oder Wissenschaft nicht einmal sonderlich interessiert sind. Das heisst nicht, dass Kinder von Musikern immer musikalisch begabt sein müssen, es heisst aber, dass sie eine grössere Chance haben, musikalisch begabt zu sein als die Kinder von Nichtmusikern.

Damit scheinen wir zunächst wieder an unserem Ausgangspunkt angekommen zu sein: *Gleichheit der Möglichkeiten führt zur Herausbildung genetisch spezifisch begabter Berufsgruppen.* Der grundlegende Unterschied ist jedoch der, dass die sozialen Klassen der traditionellen Gesellschaften alle Anstrengungen machten, die soziale Beweglichkeit zu hemmen oder sogar unmöglich zu machen. Der Sprössling einer alten Adelsfamilie ist ein Aristokrat und gehört schon deshalb zur oberen Gesellschaftschicht, weil seine Eltern zu ihr gehörten. Seine persönlichen Fähigkeiten spielen dabei nur eine relativ geringe Rolle.

Die genetischen Konsequenzen eines solchen Systems sind beträchtlich. Nehmen wir einmal an, die sozialen Klassen früherer Zeiten wären zur Zeit ihrer Entstehung tatsächlich genetisch entsprechend unterschiedlich zusammengesetzt gewesen. Nehmen wir also an, dass die Aristokratie zu irgendeiner Zeit genetisch die Elite darstellte. Dann konnte sich aber die genetische Auslese, die zu ihrer Entstehung geführt hatte, kaum weiter fortsetzen. »Soziale Beweglichkeit« ist auch hier wieder der entscheidende Faktor. Wenn die Nachkommen, die den Gründern der jeweiligen Klasse genetisch nicht ähnlich sind, aus der Klasse nicht mehr entfernt werden können, dann wird die ursprüngliche Selektion nicht nur abgeschnitten, sondern höchstwahrscheinlich durch eine Selektion in Richtung auf ganz andere Eigenschaften ersetzt. Wer einen bestimmten sozialen Status erbt, erbt nicht notwendig auch den genetischen Status. Das unvermeidliche Resultat ist die Zerstörung der ursprünglichen genetischen Differenzierung.

Die sich als Konsequenz einer Gleichheit der Möglichkeiten ausbildenden beruflichen Gruppierungen stellen demgegenüber etwas gänzlich anderes dar. Bei ihr besteht das grundlegende Prinzip darin, dass die Elite einer bestimmten Berufsgruppe qualifizierten Nachwuchs an sich zieht, ohne Rücksicht darauf, wer ihre Eltern waren und dass sie gleichzeitig die Nachkommen ihrer Mitglieder aus ihrem Kreis entlässt, die für die Zugehörigkeit zu einer anderen Berufsgruppe qualifiziert erscheinen. Soziale Beweglichkeit und das System der »offenen Klassen« machen die genetischen Unterschiede zwischen den Menschen sozial nützlich und sinnvoll. Sie führen vielleicht sogar dazu, dass sich bestimmte genetische Veranlagungen in bestimmten Berufsgruppen konzentrieren. Vielleicht schaffen sie so die Voraussetzungen dazu, dass Menschen mit ungewöhnlichen Begabungen für bestimmte Tätigkeiten geboren werden, die es nicht geben würde, wenn diese Gruppen nicht zu einer genetischen Auswahl führen würden. Am allerwichtigsten ist es aber, dass die Gleichheit der Möglichkeiten mit jener Verschwendung an Begabung und Talent Schluss gemacht hat, die das Hauptübel des Kasten- und Klassensystems darstellt. Ausserordentlich wichtig, wenn auch schwer zu erreichen, ist ferner die allgemeine Einsicht, dass jede beliebige sozial nützliche Beschäftigung einen Menschen zur Selbstachtung berechtigt und ihm auch einen Anspruch auf den Respekt seiner Mitmenschen gibt. Es gibt nicht bloss eine einzige Elite, die im Gegensatz steht zum durchschnittlichen Bürgertum und zum Pöbel. Unter dem Gesichtspunkt der weiteren Evolution der Menschheit kommt es darauf an, dass sich unsere Spezies insgesamt weiterentwickelt und nicht nur einige wenige Gruppen in ihr. Niemand hat diesen Gedanken klarer und pointierter formuliert als Teilhard de Chardin. Daher möchte ich mit einem Zitat von ihm schliessen: *»Die Vollendung der Welt, die Pforten der Zukunft, der Zugang zum Uebermenschen, sie öffnen sich nicht für einige wenige Bevorzugte oder für ein auserwähltes unter allen Völkern! Sie erlauben nur den gemeinsamen Fortschritt aller, in einer Richtung, in der sich alle miteinander verbünden können zur Vollendung in der geistigen Erneuerung der Erde.«*

Tagung «Jugend und Armee»

Noch mal von vorn

Keiner war gekommen, seine Meinung zu ändern. Kaum einmal leuchtete einer die Argumente seines Gegenübers aus. Man sprach durchaus die gleiche Sprache, nur wollten die Leute nicht mit Definitionen ihrer Wörter auf den Rücken fallen. Bei Bürgerlichen und Offiziellen scheint «Demokratie» ein Axiom zu sein, um so weniger wollten sie hören von der Demokratisierung etwa des Friedens. Verselbständigungstendenzen, ökonomische Machtfaktoren sind für sie, in andern Worthülsen, Spielarten des Bewährten.

Wert, nach Rüschlikon gegangen zu sein, war aber allein schon die Frage Galtungs, wieviel Prozent der Bevölkerung man denn im Ernstfall zu opfern bereit wäre. Und das Erschrecken, dass in Sekundenbruchteilen gleich Zahlen durch den Kopf gehen.

Weiter etwa: Was haben wir zu verteidigen? Das «Wir» impliziert eine gemeinsame Interessenlage (Nenning); welche? Die Scholle kann es ja nicht sein: Die Schweiz als Garden of Europe ist wohl eher auf Touristisches gemünzt. Also ist es eine Lebensart und/oder Ideologie. Dies erklärt vielleicht mit das Verlangen auf den sogenannten inneren Feind in der Diskussion.

Andere meinten, wir hätten unsere Selbstbestimmung zu verteidigen. Was bestimmen wir denn selbst, wer «wir»? Etwa die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, denen gewisse Blätter noch und noch in der Küche Farner gekochte Abschreckung auftischen?

Dass man uns gar nicht so bemerkt im Weltengang, musste in Rüschlikon bezeichnenderweise von «Ausländern» gesagt werden. Unsere diplomatisch nur noch begrenzte verwertbare Neutralität – wirtschaftlich wird sie ohnehin pervertiert –, bewaffnet oder nicht, wird kaum einmal mehr die Welt erschüttern und passt eigentlich nur noch ins Feindbild einiger Nato-Strategen schweizerischer Provenienz; diese sind kaum dazu zu bringen, einen Nord-Süd-Konflikt zu sehen (oder Geld für eine entsprechende Friedensforschung auszugeben), weil dies gewisse Einsichten auf ökonomischer Ebene fördern könnte.

Angenommen, die Verfassung garantierte die Möglichkeit, die Geschicke selber zu bestimmen: Soll der Schutz dieser Garantie ausgerechnet der Armee übertragen werden? Einer Armee zudem, die immer mehr nur sich selbst verteidigen kann in einem Krieg, der mit perfektionierter Technologie in Zukunft bis 100% Zivilopfer fordern kann. Den Eintrittspreis bezahlen nämlich nicht die Angreifer (d. h. dessen Armee), sondern die Zivilbevölkerung. Deshalb verlangt die Theorie – eine Theorie wohlverstanden – der sozialen Verteidigung, der Aufenthaltspreis und nicht der Eintrittspreis sei so hoch wie möglich anzusetzen. Hier läge die Front nicht wie beim Eintrittspreis an den Landmarken oder in den Gletschertälern nach Zerstörung des Mittellands, sondern in der Wohnung und am Arbeitsplatz. Das Problem liegt natürlich beim Widerstandspotential einzelner Sozialgruppen. Wer am Feind etwas verdienen kann, wird sich eher ins Gespräch einlassen. Thomas G. Rüst

»Hausmitteilung«

Betrifft: Die Meinung von zs-Lesern über die Meinung von zs-Lesern

Eine vom Forschungsinstitut der Schweizerischen Gesellschaft für Marktforschung in der ersten Hälfte Februar durchgeführten Repräsentativbefragung enthielt neben Fragen zur Hochschule auch den Themenkreis des «zürcher studenten».

Die Frage lautete dabei: «Wie gross etwa schätzen Sie den Anteil der Studenten, deren Meinung der ‚zürcher student' vertritt?» Die befragten ETH-Studenten schätzen, dass 41% ihrer Kommilitonen im «zürcher studenten» repräsentiert sind. 43% allerdings wollten sich – wie uns scheint berechtigt – nicht auf die Aeste hinauslassen und gaben keine Antwort.

Die Uni-Studenten sind der Ansicht, 38% ihrer Mitstudenten seien im Zürcher Student vertreten. Durch Querverbindungen zu andern Fragen schlossen die Auftraggeber, mit zunehmendem Einverständnis mit der Politik der damaligen Studentenvertretungen steige der geschätzte Anteil der mit dem «zürcher studenten» Einverstandenen (siehe auch untenstehenden Kommentar. *Th. G. R.*

Steinchen für alle

Die Lesesympathie wird auf harte Probe gestellt, wenn man gleich auf der ersten Seite Widersprüchliches vorfindet. Im eben erschienen Buch «Hochschule im Urteil ihrer Studenten» heisst es, «in jenem Teil der Oeffentlichkeit, der keinen Kontakt zu unseren Hochschulen» habe, sei der Eindruck entstanden, «die Mehrheit . . . protestiere gegen . . . unser Gesellschaftssystem». Hätten die Verfasser die Berichterstattung, die einschlägigen Kommentare und Leserbriefe jener Zeit genauer analysiert, so wäre bald einmal ersichtlich geworden, dass ein solcher Eindruck gar nicht hat entstehen dürfen. Mit zum Teil subtilen Mitteln wurde versucht, die «Minderheit» zu isolieren. Dass die Kritik an der Hochschule in den letzten zehn Jahren bei der politisch nicht aktiven Mehrheit enorm gestiegen ist, geht erst aus der Umfrage hervor. Die gutwilligen Initianten der Untersuchung hatten es sich in der Vorarbeit zur Fragestellung sachlich und methodisch zu einfach gemacht. Es genügt nicht, 120 Fragen zu sammeln und dann «die besten» einer repräsentativen Zahl von Studenten vorzulegen. Was so herauskommt, liegt nun vor: ein buntes Allerlei von statistischem Material, mit dem objektiv nichts anzufangen ist.

Ein Beispiel für die Untauglichkeit der Frageübung bildet das Beispiel «zürcher student». Hier mussten die Befragten schätzen, nämlich, wie viele Mitstudenten der «zs» repräsentiere. Man schätze (Uni und ETH zusammen) knapp unter 40%. Bei «ungenauem» Hinsehen kann nun jeder sagen – wie dies die Verfasser auf Seite 37 auch taten –, der «zs» repräsentiere nicht einmal die Hälfte der Studenten. Dabei sind es 60% der Befragten, die glauben, dass . . . Die Seifenblase platzt; glauben macht nicht selig: man ist so klug als wie zuvor.

Die «Urteile» geben einfach nichts her. Zu loben bleibt der gute Wille dieser ehemaligen Studentenpolitiker, die für einige tausend Franken Steinchen zusammengetragen haben, aus denen nicht ersichtlich wird, dass sie eigentlich ein Mosaik bilden sollten. – Wer für sein hochschulpolitisches Bild etwas zu beweisen hat, gehe hin und nehme den entsprechenden Stein; es hat für alle etwas, jeder kann machen damit, was er will, entsprechend seinen Zwecken: das ist das gefährliche an der Sache. Thomas G. Rüst

Seminar über Jugendstrafrecht

Für Oeffentlichkeitsarbeit und Engagement

Letzten Herbst fand in der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof (Bubendof BL) ein Seminar über Jugendstrafrecht statt, an dem sich dreissig Studenten der juristischen Fakultät beteiligten. Im Verlauf einer Woche diskutierte man über erarbeitete Problemkreise; die wissenschaftliche Leitung oblag Prof. Dr. Jörg Rehberg und Dr. Willy Roduner, Jugendanwalt. Die Abende standen frei zur Diskussion mit den 18–bis 25jährigen Probanden.

Keine Fakultät befasst sich mit Vollzugsproblemen

Es stimmt nachdenklich, dass aller Wahrscheinlichkeit nach ein erstes Mal im Herbst 72 – nachdem die Diskussion auf akademischer Ebene schon ehrwürdiges Alter erreicht hat – Jus-Studenten als Arbeitsort eine Anstalt wählten. Zugleich ist es symptomatisch: Vereinzelte Juristen beginnen sich intensiver mit der Wirklichkeit der Vollzugsproblematik zu beschäftigen. Dabei ist festzustellen, dass keine Fakultät in der Schweiz sich in Lehre und Forschung mit Vollzugsproblemen auseinandersetzt. Immerhin sind Anstösse inoffizieller Natur erfolgt: Am bekanntesten ist die St.-Galler Arbeitsgruppe für Strafreform unter Prof. Dr. Nägeli. Diese Gruppe forscht und arbeitet auf breiter Basis; Ansätze werden gemacht in praktischer Arbeit, so direkte Beteiligung an Anstaltsreformen, Hilfeleistung an «Ehemalige» wie an Gefährdete überhaupt. In der Theorie wird eine rechtsvergleichende Informationsstelle aufgebaut, und man befasst sich mit Reformen und Alternativen im Vollzug.

Die Zürcher Seminarteilnehmer brachten keinerlei Voraussetzungen mit, was die vollzugsinterne Problematik anbelangt. Der Besuch brachte erste Erfahrungen; die Kontaktnahme, anfänglich schwierig (weil auch allgemeingültige gesellschaftliche Probleme mit übersetzt wurden) gelang schon nach kurzer Zeit und setzte Kontraste zu den wissenschaftlichen Diskussionen. Misstrauen und Ablehnung, die bei den Probanden anfänglich unterschwellig herrschten, verschwanden; man einigte sich auf ein Gespräch der Gleichberechtigung.

Einzelne fanden nähern Kontakt untereinander und gerieten in Gespräche über persönliche Probleme, andere Probanden liessen sich juristisch beraten.

Kommunikation auch mit Gefährdeten

In den Diskussionen wurden die Grundlagen des Jugendstrafrechtes erarbeitet. Die Teilnehmer hatten sich Wochen vorher intensiv in ein bestimmtes Gebiet engerbeitet. Die Diskussionen wurden ergänzt durch Vorträge von auswärtigen Referenten. J. J. Walder, Vorsteher des Schutzaufsichtsamts im Kanton Basel-Land, orientierte über Schutzaufsicht. Dr. P. Frutig gab Einblick in die Tätigkeit des Jugendgerichts. In Ergänzung zum Aufenthalt im Arxhof besuchten die Teilnehmer Beobachtungsstationen und Erziehungsheim Erlenhof in Reinach. Wiederum in Zusammenarbeit mit dem Psychiater Dr. Bürgin und dem Leiter des Erziehungsheimes Erlenhof, Herrn Schaffner, erarbeitete man die Ursachen und Erscheinungsformen der «Verwahrlosung».

Man kam zur Feststellung, dass gerade heute in der immensen Flut von Publikationen eine sinnvolle Oeffentlichkeitsarbeit vonnöten wäre, die nicht nur Prioritäten zu setzen hätte, sondern die öffentliche Diskussion an die konkreten Punkte einer Kommunikation nicht nur mit Ehemaligen, sondern mit Gefährdeten überhaupt verweisen sollte. So wesentlich das Problem der «Resozialisierung» Straffälliger ist, sowenig darf es den Mitmenschen jener Verantwortung entheben, die ihm im Gesellschaftsprozess zukommt. Solche Vorschläge sollen nicht zu Leerformen werden, indem man die potentiellen Träger eines solchen wünschbaren Prozesses vergisst. In erster Linie ist die Familie zu nennen, die Schule, die Kirche und verschiedene andere Organisationsformen, die ebenfalls zum Auffangen Gefährdeter geeignet sind; man muss an die konkreten Bemühungen erinnern, die in Kommunen unternommen werden, um Isolierte zu betreuen.

Kantone gehen den Aufgaben aus dem Weg

Die Voraussetzungen in der Gesellschaft zur Lösung des Problems unserer Straffälligen und Entlassenen sind wichtig, der Vollzug an sich stellt dazu ein ungelöstes Problem dar. Im Gegensatz zu Holland und Dänemark kennen wir in der Schweiz keinen einheitlichen Vollzug. Wohl hat der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug, und im Strafgesetzbuch sind einige Vorschriften über die Ausgestaltung des Vollzugwesens zu finden. Seit Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches im Jahr 1942 haben die mit der Ausführung der Vorschriften betrauten Kantone jedoch nur zu gut verstanden, den gestellten Aufgaben aus dem Weg zu gehen. Konkordate bestehen seit 1956 in der Ostschweiz, seit 1959 in der Nordwestschweiz und seit 1969 im Welschland. Dem Tessin hat sich diesbezüglich ein spezielles Problem gestellt. Nur das Nordwestschweizer Konkordat kann für sich beanspruchen, zu funktionieren.

Nicht zu überhören ist aber der Ruf der mit Anstaltsproblemen betrauten Leute nach einer geschlossenen Anstalt, wie sie nun auch in Holland – dem sicher niemand nachsagen kann, es sei reformfeindlich – verwirklicht wurde. Zudem ist nicht unter den Tisch zu wischen, dass die Minimalforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen der Uno im schweizerischen Vollzug nicht verwirklicht sind.

Im Verlauf der Seminarwoche wurden diese Probleme nach und nach freigelegt. Eine Gruppe von Teilnehmern beschloss, Fragen des Vollzugs weiterhin zu untersuchen, nach Alternativen zu forschen und die Frage der Vereinheitlichung näher zu prüfen. Als fernes Ziel wird anvisiert, mit allen interessierten und beteiligten Gruppen auf dem Weg der Zusammenarbeit konkrete Forderungen durchzusetzen.

Hans Peter Derksen